

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

24. Mai 2017

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 23. Februar 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, soll mit dem vorliegenden Gesetz ein Rechts- und Standardisierungsrahmen für die Anerkennung von E-ID-Systemen und die Anerkennung der privaten und öffentlichen Identitätsdienstleister (IdP) geschaffen werden. Betroffen sind demzufolge primär die Bundesbehörden sowie die staatlich anerkannten IdP. Ziel ist es eine Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt zu ermöglichen.

Grundsätzlich können wir dem Vorentwurf des E-ID-Gesetzes zustimmen. Der Regierungsrat sieht jedoch noch verschiedene Risiken. So fehlt zurzeit noch ein vom Bundesrat vorgegebener verbindlicher Zeitplan, der den Handlungsdruck erhöhen könnte. Ebenso sind die Hürden für die Beschaffung einer E-ID für Bürger so tief wie möglich zu halten, jedoch müssen sie jederzeit den aktuellen Sicherheitsvorgaben entsprechen um ihre Vertrauenswürdigkeit jederzeit zu wahren.

Ebenfalls sind aus datenschutzrechtlichen Überlegungen verschiedene Änderungen zu prüfen. So sollten im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips in Bezug auf den Einsatz der E-ID nicht mehr Personendaten bearbeitet werden dürfen, als dies in der physischen Welt vorgesehen wird. Wenn beispielsweise für die Einreichung einer Steuererklärung die Angabe des Namens und der Adresse sowie der Unterschrift der Dokumente erforderlich ist, dürfen nicht durch die Verwendung der E-ID dafür weitere Personendaten wie das Gesichtsbild gefordert beziehungsweise bekannt gegeben werden. Deshalb sollten die Menge der einer E-ID zuzuordnenden Personendaten oder allenfalls eine einschränkende Regelung der Verwendung beziehungsweise Bekanntgabe der Daten geprüft werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der AHV-Versichertennummer problematisch. Die Verwendung eines einheitlichen Personenidentifikators in allen Bereichen erhöht die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung für die betroffenen Personen. Auf die Verwendung der AHV-Versichertennummer durch zahlreiche Behörden sowie auch Private im Bereich der E-ID sollte deshalb verzichtet werden.

Ebenso enthält der Vorentwurf keine Regelung zum Ablauf, zur Erneuerung oder Ungültigkeit usw. einer E-ID. Auch das Vorgehen bezüglich Sperrung oder Widerruf einer E-ID müsste noch geregelt werden. Zudem wird in Art. 11 E-ID-Gesetz das Erlöschen der Anerkennung einer IdP geregelt. Es erscheint jedoch ungenügend, dass der Anerkennungsstelle bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit nur Angaben über das geplante Vorgehen bezüglich der ausgestellten E-ID zu machen sind. Hier fehlen Vorgaben für dieses Vorgehen.

Der Vorentwurf (Art. 3 Abs. 1 lit. b E-ID-Gesetz) sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländern die zum Zeitpunkt der Ausstellung über einen gültigen Ausländerausweis gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 verfügen, eine E-ID auszustellen ist. Der erläuternde Bericht differenziert, dass derzeit darauf verzichtet werden soll, Personen mit N-, F- und S-Ausweis eine E-ID auszustellen. Die Begründung im erläuternden Bericht, wonach viele Asylsuchende im Asylverfahren keine Identitätsdokumente einreichen, was eine sichere Identifizierung verunmöglicht, kann bestätigt werden. Da eine Identifizierung immer ein Zusammenspiel zwischen registrierten Personendaten respektive Personenstandsdokumenten mit der dazugehörenden Person, inklusive deren biometrischen Merkmalen darstellt, sollte die Eintrittsschwelle für eine E-ID bei Ausländerinnen und Ausländern angemessen hoch gestaltet werden. Wir beantragen, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 lit. b E-ID-Gesetz so zu ergänzen, dass die E-ID für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung über einen gültigen biometrischen Ausländerausweis verfügen, ausgestellt wird. Mindestens müsste für Asylsuchende die E-ID auf Stufe Gesetz verunmöglicht werden, da die Personenangaben in den Ausweisen N, F und S oftmals selbstdeklaratorischen Charakter haben und zu ein und derselben Person oftmals Mehrfacheinträge in ZEMIS bestehen (sog. Alias).

Der Vorentwurf sieht unter Art. 7 Abs. 1 lit. b und c vor, dass der amtliche Name als eines der Merkmale der Personenidentifizierungsdaten zugeordnet wird. Der amtliche Name ist kein definierter Begriff und wird nirgends als solcher vermerkt. Dies gilt auch für den Vornamen. In verschiedenen amtlichen Dokumenten respektive Registern, sind Namen nicht immer identisch (Möglichkeit von Erweiterungen in den schweizerischen Ausweispapieren beispielsweise durch Ledignamen, Abweichung Vornamensschreibweise, etc.). Deshalb beantragen wir Art. 7 Abs. 1 lit. b und c E-ID-Gesetz wie folgt anzupassen:

- b. Name gemäss Eintragung Informatisiertes Ständesregister Infostar
- c. Vorname gemäss Eintragung Informatisiertes Ständesregister Infostar

Da Infostar als Personenstandsregister mit erhöhter Beweiskraft das Masterregister hinsichtlich Personendaten darstellt, ergibt diese Präzisierung Logik.

Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Behörden, die einen E-ID-verwendenden Dienst anbieten, gelten nach diesem Gesetz als Betreiberinnen dieses Diensts und müssen mit mindestens einem IdP eine Vereinbarung über die Verwendung eines E-ID-Systems abschliessen. Somit erfolgt eine vertragliche Bindung zu mindestens einem privaten oder öffentlichen IdP mit zurzeit nicht quantifizierbaren Kosten für die Kantone. Für die Leistungen des IdP ist also ein Beschaffungsverfahren gemäss den anwendbaren Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB] vom 16. Dezember 1994 [SR 172.056.1] oder kantonales Recht) durchzuführen, es sei denn, der Bundesrat bezeichnet eine Verwaltungseinheit, die ein E-ID-System für die Bedürfnisse der Behörden betreibt (Art. 13 E-ID-Gesetz). Der Kanton Aargau bevorzugt die Bezeichnung einer Verwaltungseinheit durch den Bundesrat. Durch die durch den Bund definierte Verwaltungseinheit könnte eine möglichst kostenneutrale sowie funktional den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung entsprechende Dienstleistung geschaffen werden.

Aufgrund des Gesetzesentwurfs würden für die Schnittstellen-Anpassungen der bestehenden sowie neuen Online-Systeme an die E-ID Implementierungskosten entstehen, welche nicht absehbar sind. Deshalb sollten bei der technischen Umsetzung der E-ID-Systeme und deren Schnittstellen zu den E-Government Systemen möglichst etablierte Standardprotokolle verwendet und vorgegeben werden. Nur so können die Kantone sicherstellen, dass die Vorteile die anfallenden Kosten überwiegen. Der Regierungsrat weist grundsätzlich darauf hin, dass der Bericht die finanziellen Auswirkungen der durch den Erlass anfallenden technischen und vertraglichen Folgen für die Kantone und Gemeinden zu wenig detailliert darlegt.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass noch unklar ist, ob die Verwendung einer E-ID für kantonale Dienstleistungen eine Anpassung von kantonalen Erlassen bedingt, weil die rechtliche Grundlage für die Benutzung einer elektronischen Identität unter Umständen fehlt (zum Beispiel Kantonales Steuergesetz, Kantonale Datenschutzbestimmungen etc.).

Unter der Annahme, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt werden kann, kann der Regierungsrat dem Gesetzesentwurf zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- copiur@bj.admin.ch



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 24. Mai 2017

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit einer E-ID können sich natürliche Personen sicher und bequem bei Online-Portalen (E-ID-verwendenden Diensten) registrieren und später wieder anmelden. Der Entwicklung einer E-ID stehen wir daher grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings wird die vom Bund angestrebte Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt nicht unterstützt. Der Vertrieb einer E-ID macht nur Sinn, wenn der Bund selber dieses hoheitliche Produkt entwickelt und anbietet. Andernfalls besteht die Gefahr, dass mehrere private Anbieter jeweils eine E-ID für ihre Produkte anbieten, während man für die Produkte eines anderen Anbieters wieder eine andere E-ID benötigt.

Ferner halten wir es nicht für zielführend, wenn eine solche E-ID jedes Jahr erneuert werden muss, was entsprechende Kosten generiert. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer sollte diese jener eines Passes oder einer Identitätskarte entsprechen, sodass die Produkte zusammen erstanden werden können und gleich lang gültig sind. Eine E-ID sollte ausserdem möglichst wenig kosten. Der Bürger sollte für das erwähnte Produkt nicht auch noch separat aufkommen müssen. Andernfalls scheint der Verkauf einer E-ID wenig erfolgversprechend.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- copiur@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Mai 2017

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 ersucht das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone, zum Vorentwurf Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Lösung gemäss dem Vorentwurf zum E-ID-Gesetz ab. Er befürwortet eine Abgabe der E-ID durch den Staat, vergleichbar mit der Abgabe von Pass und ID-Ausweis. Nur der Bund verfügt über die entsprechenden Datenbanken, um die Identität einer Person feststellen und bestätigen zu können. Die verschiedenen Datenbanken werden durch staatliche Instanzen unterhalten und garantieren eine hohe Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit. Es macht wenig Sinn, nach der obligatorischen Prüfung der Identität einer Person durch den Staat, die E-ID durch Privatunternehmen verwalten zu lassen; auch aus Kostengründen. Im Vordergrund steht die Identität einer Person, welche nur der Staat garantieren kann, wie Pass oder ID-Ausweis. Die Infrastruktur zur Identifikation von Personen und zur Ausstellung von Ausweisen ist bereits heute schweizweit vorhanden und die Prozesse werden elektronisch durchgeführt. Im Gesetzesentwurf fehlt eine Regelung bezüglich der Löschung einer E-ID. Besitzer einer E-ID müssen das Recht haben, die Löschung zu verlangen, und es muss definiert sein, wie sie dabei vorzugehen haben.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Email (WORD und PDF) an:
copiur@bj.admin.ch

24. Mai 2017

RRB-Nr.: 501/2017
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz).
Stellungnahme des Regierungsrates**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat stimmt dem Gesetzesentwurf unter Vorbehalt der nachfolgenden Anträge zu. Der Entwurf erscheint gut durchdacht und enthält kreative und realistische Lösungsansätze. Wir danken der Bundesverwaltung für die in dem Vorhaben verkörperte Grundlagenarbeit, die wichtige Voraussetzungen für nahtlose digitale Geschäftsprozesse im E-Government schafft.

Die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt halten wir in Anbetracht der sich zurzeit sehr rasch entwickelnden Lösungen aus der Privatwirtschaft für sinnvoll. Auch die enge Anlehnung an das europäische Recht, die eine möglichst weitgehende technische Durchgängigkeit und später eventuell eine gegenseitige Anerkennung der europäischen und Schweizer Lösungen ermöglichen soll, ist zu begrüßen. Die vorgesehenen Lösungen eignen sich voraussichtlich zur Nutzung im Rahmen unseres kantonalen E-Government-Portals «BE-Login», das wie der Gesetzesentwurf auf einem mehrstufigen Modell basiert.

Mit Art. 16 des E-ID-Gesetzes wird jede Behörde, die Bundesrecht anwendet und dazu eine elektronische Identifizierung vorsieht, dazu verpflichtet, zu diesem Zweck die E-ID zu akzeptieren. Weil viele Geschäftsprozesse der kantonalen und kommunalen Behörden auch Bundesrecht umsetzen, wird die E-ID damit faktisch zur obligatorischen Authentifizierungslösung für das E-Government in der Schweiz. Dies ist gerechtfertigt, weil ein breites Einsatzgebiet Voraussetzung für die breite Akzeptanz und Nutzung der neuen Lösung ist. Umso wichtiger ist es aber, dass die technische und organisatorische Ausgestaltung der E-ID nicht nur die Bedürfnisse der Bundesverwaltung, sondern auch der Wirtschaft und der kantonalen und kommunalen Verwaltungen reflektiert. Wir bitten Sie, bei den weiteren Arbeiten insbesondere folgende Zielsetzungen zu beachten:

- Die E-ID oder eine kompatible ausländische Identifikation muss möglichst einfach für alle Personen, die mit den Schweizer Behörden in Berührung kommen, zu erhalten sein. Sie muss also für alle Menschen erhältlich sein, deren Identität durch staatliche Register verifiziert werden kann, und nicht nur für Menschen, die schon über bestimmte Ausweise verfügen (vgl. unseren untenstehenden Antrag zu Art. 3).
- Der Start der E-ID muss ein Erfolg sein. Von Anfang an muss ihr Erwerb für die Menschen attraktiv sein, sowohl preislich wie auch bezüglich der Einsatzgebiete. Dazu sollte eine koordinierte Kampagne der verantwortlichen Stellen des Staates aller föderalen Stufen, der Bundesunternehmen (SBB, Post etc.) und grosser Erstnutzer aus der Privatwirtschaft vorgesehen werden.
- Alle Massnahmen, die den Erwerb oder die Nutzung der E-ID teuer oder aufwändig machen könnten, sind zu vermeiden. Die Bundesbehörden sollten die von den Identitätsanbietern (IdP) erhobenen Gebühren daher zumindest anfänglich auf Null reduzieren oder sehr tief ansetzen.

2 Anträge

2.1 Zu Artikel 3 (Persönliche Voraussetzungen)

2.1.1 Antrag

Die persönlichen Voraussetzungen sind so anzupassen, dass sie nicht voraussetzen, dass die Person schon über einen bestimmten Ausweis für Schweizer Staatsangehörige verfügt, sondern dass sie die Voraussetzungen für die Erlangung eines solchen erfüllt.

2.1.2 Begründung

Es erscheint unnötig, für die Ausstellung einer E-ID vorauszusetzen, dass man schon eine physische Identitätskarte oder einen Pass hat. Diese Anforderung ist damit eine unnötige Hürde, die die Ausbreitung der E-ID behindern kann. Für die Authentifizierung der Person ist es nur nötig, dass sie schon in den massgeblichen Datensammlungen des Bundes verzeichnet ist und damit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweises erfüllt. Zu Artikel 7 (Personenidentifizierungsdaten)

2.1.3 Antrag 1

In Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c ist «amtlicher Name» bzw. «Vorname» zu ersetzen durch «Name gemäss dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar)» bzw. «Vorname gemäss Infostar».

2.1.4 Begründung

Der «amtliche Name» ist kein eindeutig definierter Begriff. In den verschiedenen amtlichen Dokumenten und Registern sind Namen nicht immer identisch. Um die Datenqualität zu erhöhen, sollte das Gesetz festlegen, dass – soweit möglich – auf den Eintrag in Infostar als der schweizweit für Personenstandsfragen massgeblichen Datensammlung abgestellt wird.

2.1.5 Antrag 2

Art. 7 Abs. 2 ist so zu ändern, dass die Identitätsstelle der E-ID die angegebenen Daten nicht zuordnen *kann*, sondern zuordnen *muss* – differenziert nach dem jeweiligen Sicherheitsniveau.

2.1.6 Begründung

Mit der vorgesehenen «Kann»-Bestimmung bleibt offen, ob und unter welchen Umständen die Datenzuordnung erfolgt. Für die Praxis ist es aber sehr wichtig, dass namentlich die AHVN13, die im Kanton Bern in vielen Anwendungen als Personenidentifikator verwendet wird, der E-ID zugeordnet wird, um die sich anmeldende Person eindeutig identifizieren zu können. Auch der Zivilstand ist z.B. im Steuerwesen von Bedeutung.

2.2 Zu Artikel 8 (Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten)

2.2.1 Antrag

Art. 8 Abs. 1 ist so zu ändern, dass die Identitätsstelle den IdP Änderungen der Personenidentifizierungsdaten laufend und kostenlos (oder allenfalls gegen eine geringe Pauschalgebühr) meldet.

2.2.2 Begründung

Gemäss dem Gesetzesentwurf müssen die IdP Änderungen der Daten regelmässig (jährlich, quartalsweise oder wöchentlich) bei der Identitätsstelle abrufen. Für jeden Abruf soll eine Gebühr erhoben werden. Dies schafft einen Anreiz dafür, dass die IdP die Daten so wenig oft wie möglich aktualisieren. Dies kann dazu führen, dass die Daten im Zeitpunkt des Einsatzes der E-ID bereits veraltet sind, z.B. bei Namenswechseln. Daher sollte statt eines Abrufverfahrens ein (technisch ebenso einfach zu implementierendes) Meldeverfahren vorgesehen werden. Dieses sollte entweder kostenlos sein oder mit einer geringen Pauschalgebühr abgegolten werden.

2.3 Zu Artikel 16 (Verwendungspflicht durch Behörden)

2.3.1 Antrag

Art. 16 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Verwendungspflicht auch die Unternehmen umfasst, die im Rahmen eines bundesrechtlichen Leistungsauftrags oder der bundesrechtlichen Regulierung grosse Teile der Bevölkerung bedienen. Dazu gehören namentlich die konzessionierten oder meldepflichtigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, des Post- und Fernmeldeverkehrs und der obligatorischen Krankenversicherung. Zumindest die Bundesunternehmen wie die SBB sowie Post und Swisscom als Erbringerinnen der Post- und Fernmeldegrundversorgung sollten zum Einsatz der E-ID verpflichtet werden.

2.3.2 Begründung

Die genannten Unternehmen sind weitgehend Bundesbehörden im funktionellen Sinn, da sie bundesrechtlich geregelte Leistungen erbringen. Ihr obligatorischer Miteinbezug stellt von Anfang an ein breites Einsatzgebiet für die E-ID sicher und unterstützt damit ihren erfolgreichen Start.

2.4 Zu Artikel 24 (Haftung)

2.4.1 Antrag

Art. 24 Abs. 1 ist am Ende wie folgt zu ändern: «... nach dem Obligationenrecht oder nach dem auf sie anwendbaren Staatshaftungsrecht».

2.4.2 Begründung

E-ID-verwendende Dienste oder IdP können auch staatliche Stellen sein. Für ihre Haftung gilt das jeweilige Staatshaftungsrecht, nicht das Obligationenrecht.

3 Weiteres

Wir bitten Sie, in der Botschaft näher auf die voraussichtlichen Kosten einzugehen, die den Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten (z.B. einer Steuerverwaltung) entstehen können. Dies betrifft nicht nur die Kosten, die bei der Verwendung der E-ID entstehen (pay per use), sondern auch die Kosten der Dienstebetreiber zur Bereitstellung der notwendigen Applikationen und Schnittstellen, wenn die E-ID auf verschiedenen Trägermitteln zum Einsatz kommt (Kreditkarte, Smartphone, Mitarbeiterausweise usw.). Obwohl diese Kosten voraussichtlich stark von der Marktentwicklung abhängig sind, ist eine ungefähre Schätzung für die Planung des Einsatzes der E-ID wichtig.

Wir bitten Sie auch, bei den weiteren Arbeiten der Frage der Interoperabilität grosses Gewicht beizumessen. Unsere Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft haben im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Eingaben im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen die Erfahrung gemacht, dass die Lösungen verschiedener Anbieter anfangs nicht interoperabel waren und auch heute nur teilweise interoperabel sind. Endlich bitten wir Sie, die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates oder der ihm unterstellten Behörden zumindest vor dem ersten Inkrafttreten zum Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens zu machen. Wichtige Inhalte der E-ID-Gesetzgebung werden erst auf Stufe Verordnung oder Weisung festgelegt. Diese Vorschriften werden für die Umsetzung durch die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft von grosser Bedeutung sein. Daher sollten sie Gegenstand einer Vernehmlassung sein.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Justiz
Per Mail an:
copiur@bj.admin.ch

Liestal, 9. Mai 2017

Vernehmlassung des Kantons Basel-Landschaft zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Initiative des Bundes, die Grundlagen für anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten zu schaffen. Wir begrüssen ausdrücklich die gewählte Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt bzw. Bund und privaten oder öffentlichen Identitätsdienstleistern.

Im Bericht vermissen wir eine Darstellung der Bezüge zum Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES, SR 943.03). Es wäre aus unserer Sicht insbesondere wichtig, dass aufgezeigt wird, welche Möglichkeiten des Zusammenwirkens der elektronischen Signatur und der E-ID sowohl für vertrauende Beteiligte als auch für Inhaberinnen und Inhaber bestehen. Zu Artikel 2 E-ID-Gesetz (Begriffe) wird ausgeführt, dass diese an ZertES und eIDAS-Verordnung angelehnt seien. Es braucht aber in den Erläuterungen eine Zusammenschau der Begriffe nach ZertES und deren Weiterentwicklung im Rahmen der E-ID.

Im Hinblick auf die Öffnung der Verwendung der AHV-Nummer (AHVN13) empfehlen wir, von der Schaffung einer zusätzlichen eindeutigen Identifikationsnummer wie der E-ID Registrierungsnummer (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) abzusehen und dazu die AHVN13 zu verwenden, wie dies auch im Konzeptsdokument 2016 zur E-ID (Stand 2.2.2017) vorgesehen wird. Die Verwendung der AHVN13 erscheint uns insbesondere geeignet, weil deren Zuweisung beim Eintrag in die jeweiligen Register bei Geburt bzw. Einreise erfolgt (Art. 133 bis AHV Verordnung, SR 831.101). Sämtliche Personen, welche von der E-ID profitieren könnten, verfügen somit über eine AHVN13.

Kantone und Gemeinden werden die von ihnen benötigten Identitätsdienstleistungen bei den staatlich anerkannten IdP beschaffen müssen. Der erläuternde Bericht zum E-ID-Gesetz soll mit einem Kapitel über die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden ergänzt werden. Darin

soll dargestellt werden, ob diese Ausgaben durch Einsparungen kompensiert werden können, z.B. durch Vereinfachung von Geschäftsprozessen.

Art. 3 Abs. 1

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die E-ID auch für Minderjährige und für Personen, deren Handlungsfähigkeit teilweise oder vollständig entzogen worden ist, ausgestellt werden können. Es ist aber nirgends geregelt, wie der vertrauende Beteiligte erkennen kann, dass es sich um eine minderjährige (allenfalls mit Altersangabe) oder insbesondere um eine Person handelt, deren Handlungsfähigkeit entzogen wurde. Zumal zu Art. 7 Abs. 1 und 2 aufgeführt wird, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Personenidentifizierungsdaten einschränken könne, welche bei der konkreten Anwendung übermittelt werden. Wie wird somit bei Kindern sichergestellt, dass die Übermittlung des Alters und bei erwachsenen Personen sichergestellt, dass der allfällige Entzug der Handlungsfähigkeit bei der Übermittlung nicht unterdrückt wird?

Mit der „kann“-Formulierung ist der IdP berechtigt, eine Person von seinen Dienstleistungen auszuschliessen. Dies verstösst gegen die Rechtsgleichheit. Allenfalls ist gemeint, dass Personen, welche die Voraussetzungen gemäss der in Abs. 3 in Aussicht gestellten Verordnung immer aufgenommen werden müssen. Wer diese Kriterien nicht erfüllt, kann jedoch ausgeschlossen werden.

Änderung Art. 3 Abs. 1: „IdP sind verpflichtet folgenden Personen eine E-ID auszustellen, sofern sie die Voraussetzungen zum Bezug nach der Verordnung gemäss Art. 3 Abs. 3 erfüllen.“

Art. 3 Abs. 2

Im erläuternden Bericht steht: „Das EJPD (SEM) legt die Form (biometrisch oder nicht) und den Inhalt des Ausweises fest.“ Die Kompetenz ergibt sich aus Art. 41 Abs. 6 AuG. Entweder in Art. 41 AuG oder im vorliegenden Gesetz muss die Kompetenz des SEM zur Definition des Verfahrens zur elektronischen Identifizierung und Authentifizierung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht berechtigt sind, eine E-ID zu beziehen, statuiert werden.

Möglichkeit Änderung **AuG**: Art. 41 Abs. 6:

„Das SEM legt die Form und den Inhalt der Ausweise fest. Für Ausweise, welche nicht zum Bezug einer anerkannten elektronischen Identifizierungseinheit (E-ID) nach dem Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten berechtigen, legt das SEM Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung und Widerruf zur elektronischen Identifizierung fest. Es kann die Ausfertigung der Ausweise und die Ausstellung der elektronischen Identifizierung teilweise oder ganz Dritten übertragen.“

Art. 4

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 4 Abs. 3 ausgeführt, dass die IdP jährlich einen Sicherheitsbericht z.H. der Anerkennungsstelle erstellen muss. In Art. 4 Abs. 3 ist jedoch lediglich geregelt, dass die Anerkennung spätestens nach drei Jahren zu erneuern ist. Der jährliche Sicherheitsbericht könnte auf Grundlage von Art 4 Abs. 4 Bst. a in der Verordnung geregelt werden. Ein Entzug einer Anerkennung aufgrund von Mängeln, welche im Sicherheitsbericht festgestellt werden, sollte jedoch auf Gesetzesstufe geregelt sein. (vgl. Antrag zu Art. 12 Abs. 3)

Art. 4 Abs. 2 Bst. i (neu): „vorsieht, jährlich einen Sicherheitsbericht an die Bundesbehörde abzuliefern.“

Wir sehen eine gewisse Gefahr, dass IdP-Firmen durch ausländische Investoren aufgekauft werden. Dies sollte unterbunden werden.

Art. 4 Abs. 2 Bst. j (neu): „der Wohnsitz der Inhaber von mindestens 51% des Kapitals in der Schweiz liegt.“

Die Akzeptanz der E-ID wird stark vom Preis abhängen. Am besten wäre eine E-ID, welche für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos ist und die Gebühren den E-ID-verwendenden Diensten auferlegt. Wir erwarten jedoch, dass die möglichen IdP diesen Markt sorgfältig beobachten und ihre Gebühren so gestalten werden, dass die E-ID von vielen Personen genutzt wird. Von einer Vorschrift, die E-ID gratis abzugeben, würden wir daher absehen.

Art. 7 Abs. 1

Im erläuternden Bericht wird von „höheren Anforderungen an den Registrierungsprozess“ gesprochen. Die Vergleichsform impliziert, dass es auch „niedrigere Anforderungen“ gibt. Das ist jedoch nicht einleuchtend, weshalb wohl „hohe Anforderungen“ gemeint sind.

Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3

Mit der „Kann-Formulierung“ werden die Merkmale der Sicherheitsniveaus substanziell und hoch je nach IdP unterschiedlich ausfallen. Es besteht dadurch ein erhöhtes Risiko der Fragmentierung und die Interoperabilität ist möglicherweise nicht mehr gegeben oder schwieriger zu gewährleisten. Dadurch wird auch die Transparenz für Kundinnen und Kunden und E-ID-nutzende Betriebe verringert.

Es soll keine zusätzliche E-ID Registriernummer erstellt werden, sondern die AHVN13 Verwendung finden.

„1 Die Identitätsstelle ordnet einer E-ID die folgenden Personenidentifizierungsdaten zu:
a. Versicherungsnummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer).

2 Für die Sicherheitsniveaus substanziell und hoch kann sie ordnet die IdP der E-ID zusätzlich folgende Personenidentifizierungsdaten zuordnen:

~~a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer);~~

a. Geschlecht;

b. Geburtsort;

c. Zivilstand;

d. Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Aufenthaltsstatus;

e. Gesichtsbild;

f. Nummer und Art des von der Schweiz ausgestellten Identitäts- oder Ausländerausweises;

g. Unterschriftsbild.

~~3 Sie kann die Personenidentifizierungsdaten mit zusätzlichen Informationen versehen, insbesondere betreffend h. (neu) h. den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Daten in den Informationssystemen nach Artikel 20.~~

3 Der IdP kann einer E-ID weitere Daten zuordnen.“

Art. 10 Abs. 2

Die Notwendigkeit zur Freigabe der Datenbekanntgabe darf nicht dazu führen, dass verbeiständete Personen für den vertrauenden Nutzer nicht mehr als beschränkt handlungsfähig erkennbar sind, weil sie den Zusatz der beschränkten Handlungsfähigkeit nicht freigeben.

Art. 10 Abs. 2bis: „Personenidentifizierungsdaten, welche zur Einschätzung der Handlungsfähigkeit benötigt werden, dürfen bei der Übermittlung in keinem Fall unterdrückt werden.“

Art. 11 Abs. 1

Es ist fraglich, welche Folgen das Erlöschen der Anerkennung des IdP auf die E-ID einzelner Kundinnen und Kunden hat. Wünschbar ist, dass die E-ID entweder ohne Unterbruch durch einen anderen IdP übernommen wird, oder der Bund subsidiär die E-ID übernimmt, bis ein anderer IdP das E-ID-System übernimmt. Um eine vom Konkurs bedrohte IdP dazu zu motivieren, ihr System rechtzeitig einem anderen IdP zu verkaufen, soll der Bund nicht entschädigungspflichtig sein, wenn er ein E-ID-System übernimmt.

Art. 11 Abs. 4 (neu): „E-ID-Systeme, welche nicht ohne Unterbruch von einem anderen IdP übernommen werden, werden subsidiär vom Bund betrieben.“ [eventualiter: „Es erfolgt keine Entschädigung des Bundes an den konkursiten IdP“].

Art. 11 Abs. 1 und 3

Wir sehen einen Widerspruch zwischen Abs. 1 und 3 betr. E-ID-Systemen in der Konkursmasse: Im Konkursrecht ist vorgesehen, dass das Konkursamt alle zur Masse gehörenden Vermögenswerte(!) inventarisiert. Nicht inventarisierte Vermögenswerte **können nicht verwertet werden** oder müssten im Falle nachträglicher Entdeckung „nachinventarisiert“ respektive nachträglich verwertet werden. Wenn das E-ID-System keinen Vermögenswert in der Konkursmasse darstellt, kann es nicht verwertet werden. Aus Konkursrechtlicher Sicht muss das E-ID-System als Vermögenswert gelten, damit es aufgenommen und später allenfalls verwertet werden kann.

Antrag zu Abs. 1 zweiter Satz: „Die E-ID-Systeme sind nicht pfändbar.“ ~~noch fallen sie in die Konkursmasse.~~

Art. 12

Im erläuternden Bericht ist von regelmässigen Kontrollen die Rede. Diese sind aber nirgends geregelt. (vgl. auch Ausführungen zu Art. 4)

Art. 12 Abs. 3 Bst. e (neu): „wenn der jährliche Sicherheitsbericht nicht fristgerecht abgeliefert wird oder bei der Überprüfung dieses Sicherheitsberichts Mängel festgestellt werden, welche nicht innert der von der Anerkennungsstelle festgelegten Frist beseitigt werden können.“

Art. 15

Jede Gemeinde, jeder Kanton (oder sogar jede Dienststelle eines Kantons?), jeder ausgelagerte Verwaltungsbereich, jeder Gemeindeverbund und jeder private E-ID verwendende Dienst muss separat eine Leistungsvereinbarung mit einem IdP aushandeln. Dies hat einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge. Es ist zu fragen, ob es nicht eine Möglichkeit gäbe, für sämtliche staatlichen Stellen und ausgelagerten Verwaltungsbetriebe eine effiziente staatliche Lösung vorzusehen. Zumindest aber soll die Möglichkeit geschaffen werden, in einem einzigen Vertrag die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinwesen mit einem IdP zu regeln.

Art. 15 Abs. 2 (neu): „Gemeinden, Gemeindeverbände, ausgelagerte Verwaltungsbetriebe und Kantone können gemeinsam für alle ihnen angeschlossenen E-ID verwendenden Dienste eine Vereinbarung treffen.“

Art. 15 i.V.m. Art. 16

Weil die Kantone bei der Anwendung von Bundesrecht sämtliche E-IDs akzeptieren müssen, ist explizit zu regeln, dass der Dateneingang so ausgestaltet werden kann, dass er nur über den Vertragspartner des Kantons erfolgt. Allfällige Gebühren werden ausschliesslich mit dem Vertragspartner vereinbart. Es ist sicherzustellen, dass die Kantone vor der Überwälzung von Wuchergebühren geschützt werden. Namentlich weil die Kantone alle E-IDs akzeptieren müssen.

Art. 15 Bst. c: „welche Kosten für den Transfer von Informationen eines dritten IdP an den verwendenden Dienst anfallen.“

Art. 17 Abs. 1 Bst. c

Es wird nicht klar, durch wen die Überprüfung gewährleistet werden muss.

Art. 17 Abs. 1 Bst. c: „... , mit einem gebräuchlichen Verfahren durch die Bundesbehörde jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.“

Art. 17

Im Interesse des Kindes- und Jugendschutzes sowie um beschränkt handlungsfähige Menschen zu schützen, soll das Alter bis 18 Jahre und die Einschränkung der Handlungsfähigkeit stets übermittelt werden.

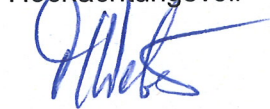
Ergänzung Abs. 1 Bst. h: „er stellt sicher, dass Daten, welche sich auf die Handlungsfähigkeit oder das Alter unter 18 Jahren der Inhaberin oder des Inhabers beziehen, bei jeder Benutzung übermittelt werden.“

Art. 19 i.V.m. Art. 21

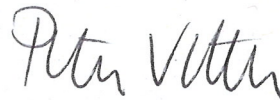
Aus Gründen des Aufbaus von Wissen und um Synergiepotenziale zu nutzen, ist es nicht einsichtig, weshalb die Umsetzung dieses Gesetzes auf EFD und EJPD verteilt werden.

Antrag: die Umsetzung des E-ID-Gesetzes sollte in einem Departement gebündelt erfolgen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail
copiur@bj.admin.ch

Basel, 17. Mai 2017

Präsidialnummer: P170355

**Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2017
Vernehmlassung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über anerkannte elektronische
Identifizierungseinheiten (E ID-Gesetz): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E ID-Gesetz) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die Regelungen des E-ID-Gesetzes. Die Regelung der E-ID stellt seit längerem ein Bedürfnis der Bevölkerung sowie der Unternehmen dar. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass die Einführung solcher Systeme für Basel-Stadt kostenintensive Anpassungen an Systemvernetzungen und Schnittstellen erforderlich macht.

2. Anträge zu den einzelnen Normen

2.1 Ausstellung einer E-ID als staatliche Aufgabe

Antrag:

Wir beantragen zu prüfen, ob die Ausstellung einer E-ID nicht eine staatliche Aufgabe darstellt.

Begründung:

Die Ausstellung physischer Ausweise stellt eine amtliche Aufgabe dar. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Ausstellung elektronischer Ausweise nicht ebenso eine staatliche Aufgabe darstellt, resp. inwiefern die Ausstellung von Ausweisen nicht einheitlich geregelt werden könnte und sollte.

2.2 Verhältnismässigkeit der Menge an verknüpften Personendaten

Antrag:

Wir beantragen eine Reduktion der Menge der einer E-ID zuzuordnenden Personendaten, allenfalls aber eine einschränkende Regelung der Verwendung bzw. der Bekanntgabe der Daten.

Begründung:

Die grössere Verfügbarkeit der E-ID in Verbindung mit der leichteren Verwendbarkeit der Personendaten sowie die zu erwartende Selbstverständlichkeit der Verwendung der E-ID auch bei Geschäften, für welche in der physischen Welt keine Identitätskarte oder ein Pass erforderlich ist, lässt befürchten, dass im Geschäftsverkehr in der Regel zu viele Personendaten bekannt gegeben werden (z.B. unnötigerweise jeweils ein Bild der Person). Deshalb ist der Datenkatalog, welcher auch sensible Personendaten wie biometrische Daten enthält, möglichst knapp zu halten. Die Zuordnung und Verknüpfung von weiteren Personendaten (Liste in Art. 7 E-ID-Gesetz ist nicht abschliessend) ist abzulehnen. Es droht eine Datensammlung auf Vorrat.

Die in Art. 17 Abs. 1 lit. f E-ID-Gesetz vorgesehene Betreiberinnen und Betreiber von E-ID verwendenden Diensten erhalten die Daten übermittelt. Diese Übermittlung der Daten erscheint unverhältnismässig, wenn diese die Daten in der physischen Welt auch nicht übermittelt erhalten hätten. Im Ergebnis handelt es sich um bisher nicht zulässige Datenbekenntgaben an Private aus den staatlichen Personenregistern ISA, ZEMIS, Infostar und ZAS-UPI.

2.3 Prüfung der Verwendung der AHV-Versichertennummer

Antrag:

Wir beantragen die Prüfung der Verwendung der AHV-Versichertennummer. Allenfalls kann diese durch einen bereichsspezifischen Identifikator ersetzt werden.

Begründung:

Die AHV-Versichertennummer war ursprünglich eine Nummer für den Bereich der Sozialversicherungen, sie sollte nicht, wie vorgesehen, Privaten zugänglich gemacht werden (Art. 9 Abs. 2 E-ID-Gesetz). Die AHV-Versichertennummer sollte nicht durch einzelne gesetzliche Regelungen faktisch zu einem allgemein gebräuchlichen administrativen Personenidentifikator ausgeweitet werden. Die Verwendung eines einheitlichen Personenidentifikators in allen Bereichen erhöht die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung für die betroffenen Personen.

2.4 Regelungen zur Erneuerung, Sperrung und Widerruf einer E-ID

Antrag:

Wir beantragen eine Regelung zum Ablauf, zur Erneuerung oder Ungültigkeit usw. und zur Sperrung oder zum Widerruf einer E-ID.

Begründung:

Der Vorentwurf enthält diesbezüglich keine Regelungen.

2.5 Datenverwendung bei Geschäftsaufgabe zertifizierter Stellen

Antrag:

Wir beantragen den Vorentwurf um die klare Regelung zu ergänzen, was im Falle der Geschäftsaufgabe der zertifizierten Stellen mit den Daten zu geschehen hat.

Begründung:

Art. 11 schreibt vor, dass die Stelle bei Geschäftsaufgabe Angaben zu machen hat, was mit den Daten geschieht. Das erscheint uns ungenügend, das Vorgehen sollte gesetzlich geregelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Generalsekretärin des Finanzdepartements Basel-Stadt, Dr. Alexandra Schilling, Alexandra.Schilling@bs.ch, Tel. 061 267 95 61, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

A la Conseillère fédérale
Madame Simonetta Sommaruga
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Fribourg, le 23 mai 2017

Loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID) : réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 23 février 2017, vous avez mis en consultation auprès des gouvernements cantonaux le projet de loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID). Nous vous remercions pour ce projet, que nous avons analysé avec attention. Il appelle les observations suivantes de la part du Conseil d'Etat.

1. Appréciation générale

De manière générale, nous constatons que le principe de moyens d'identification électronique (e-ID) est indispensable et qu'il répond à des besoins identifiés et actuels. La mise en œuvre du projet de loi est claire et précise et elle devrait permettre une réalisation efficace. Nous saluons l'abandon du précédent projet visant l'intégration de l'e-ID dans une puce placée sur la carte d'identité. Cette option avait, en l'occurrence, essuyé diverses critiques, notamment des milieux des services d'établissement des documents d'identité, pour des raisons essentiellement de praticabilité.

2. Commentaires sur l'avant-projet de loi

Art.2 - Définitions

Nous estimons pertinent d'intégrer tout d'abord dans l'art. 2 une définition d'un titulaire d'un e-ID.

Art. 4 - Reconnaissance des FI

Le canton de Fribourg salue de manière globale, les efforts de mise en œuvre d'un système d'identification électronique permettant de réduire les risques d'usurpation d'identité dans le cadre de relations commerciales ou avec l'Etat.

Dans un souci d'efficacité, nous pensons que le renouvellement de la reconnaissance après trois ans mentionné dans l'art. 4, al. 3 alourdit considérablement la démarche, tant pour l'administration fédérale (si cette dernière est l'organisme de reconnaissance) que pour les fournisseurs d'identité (FI). S'il s'avère nécessaire que la reconnaissance soit renouvelée régulièrement, il faut s'assurer que le processus de renouvellement soit aussi simple que possible afin qu'il n'impacte pas de manière déterminante le coût qui sera assumé en fin de compte par l'utilisateur.

Art. 5 - Niveau de garantie

Les niveaux prévus correspondent à des besoins distincts en termes d'identification en fonction du niveau de confiance.

Art. 6 - Procédure d'établissement

De manière générale, nous tenons à souligner que l'utilisation de l'e-ID dans le cadre de l'activité étatique ne peut pas concerner plus de données personnelles que dans le monde réel et que ces données doivent jouir d'une sécurité adaptée.

Plus particulièrement, la disposition mentionnée à l'art. 6 est fondamentale dans la mesure où elle devrait fixer le processus de demande d'un e-ID et la vérification de l'identité de la personne requérante.

Nous estimons que l'absence de signature numérique qualifiée ou reconnue limite fortement l'expansion des prestations de cyberadministration. Il existe des produits sur le marché, tels que la SuisseID v3 dématérialisée ou v4 qui remplissent ce besoin.

Enfin, nous relevons le fait que ce projet de loi pourrait avoir des conséquences sur l'Ordonnance sur la communication électronique dans le cadre de procédures civiles et pénales et de procédures en matière de poursuite pour dettes et de faillite du 18 juin 2010 (RS 272.1).

Art. 7 - Données d'identification personnelle

Les données énumérées dans l'art. 7 sont destinées à être transmises aux fournisseurs d'identité. Il est important de respecter la protection des données dans ce cadre.

Art. 10 - Traitement et transmission des données

Selon le rapport explicatif, l'art. 10 vise à régler le traitement des données, notamment leur transmission. Le texte nous semble peu clair et laisse une marge d'appréciation trop large aux fournisseurs d'identité. Nous exigeons donc une interdiction stricte de l'utilisation des données à d'autres fins. Des normes et sanctions pénales en cas d'abus devraient être incluses dans le projet.

Art. 11 - Expiration de la reconnaissance

En termes de protection des données, nous attirons l'attention sur l'art. 11, al. 2 et 3, puisque les mesures en cas de faillite ou de cessation de l'activité du fournisseur d'identité nous paraissent insuffisantes. Selon l'avant-projet, le système e-ID est insaisissable, mais il ne se prononce pas sur le sort des données personnelles et du numéro AVS. L'art. 11 al. 2, qui laisse au fournisseur d'identité le choix des mesures à entreprendre en cas de faillite ou de cessation d'activité, ne satisfait pas les exigences de la protection des données. Force est de constater que l'art. 11 al. 3 ouvre la porte à une commercialisation des données personnelles, ce que nous jugeons inadmissible. Dans ce contexte, nous relevons que les droits des personnes concernées, les titulaires d'un e-ID, ne sont pas mentionnés. La personne concernée devrait pouvoir accéder à ses données et retirer à tout moment son consentement. Ainsi, elle doit être informée en cas de faillite ou de cessation d'activité du fournisseur ou de la reprise du système par un autre fournisseur.

Coûts et financement

En ce qui concerne l'accessibilité et les coûts, le canton de Fribourg est d'avis que le recours large à l'identification électronique nécessite que le coût soit aussi bas que possible pour les utilisateurs et que le principe d'utilisation soit aussi simple que possible.

Au sujet du financement, le canton de Fribourg fait part de sa recommandation, quant à la nécessité d'introduire un financement avec un plafond de coûts annuel, afin de garantir une maîtrise des budgets.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.



Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



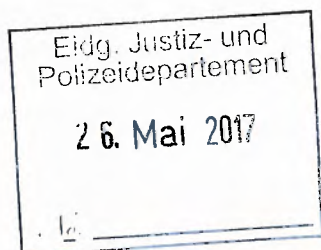
Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 24 mai 2017

Le Conseil d'Etat

2448-2017



Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : Procédure de consultation sur la loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 23 février 2017 concernant la loi fédérale mentionnée en titre et nous vous en remercions.

A titre liminaire, la République et canton de Genève se déclare très favorable à l'avant-projet de loi soumis, en particulier à la délégation par la Confédération des tâches d'identification à des fournisseurs d'identité privés, voire cantonaux.

Notre Conseil tient toutefois à faire part ci-après d'un point capital à ses yeux qui, bien qu'il ne soit pas expressément interdit par l'avant-projet de loi, n'est cependant pas pris en compte par le rapport explicatif et pourrait se révéler contraire à l'ordonnance d'application du Conseil fédéral prévue par l'art. 5 al. 4 du projet.

L'Etat de Genève souhaite en effet devenir fournisseur d'identité pour l'e-ID, fort des identités déjà mises en œuvre dans le cadre de l'Administration en ligne (ci-après « AeL »). Toutefois, le processus d'établissement fédéral de l'e-ID, tel que proposé par l'avant-projet, omet une pratique reconnue à Genève dans le cadre de l'AeL, à savoir l'identification par courrier postal recommandé.

Cette pratique délègue la procédure de vérification d'identité à la Poste lors de la délivrance du recommandé. Elle est d'ailleurs reconnue dans nombre de procédures administratives, civiles et pénales. Il conviendrait donc de la prévoir expressément dans le cadre de l'avant-projet de loi – aux chapitres 1.2.4 et 1.23.5 du rapport explicatif – pour les niveaux faible et substantiel, voire pour le niveau élevé, afin que l'Ordonnance d'application ne l'exclue pas par une liste exhaustive des moyens d'identification reconnus.

Cette pratique a pour avantage d'offrir une souplesse accrue du processus d'identification, tout en reposant indirectement sur la procédure de reconnaissance en face-à-face prévue par l'avant-projet. Elle offre de plus amples garanties que la reconnaissance par vidéo, pourtant admise par le projet et par la FINMA.

Il conviendrait par ailleurs de prévoir des procédures d'identification propres aux cantons, notamment pour une reconnaissance forte du personnel administratif et policier. Par conséquent, l'avant-projet de loi devrait être applicable aux personnes titulaires d'un permis de travail valide en plus de celles titulaires d'un titre de séjour (cf. art. 3 al. 1 let. b du projet). Il conviendrait également d'ajouter une occurrence à la liste de l'art. 4 de l'avant-projet : « *les administrations cantonales et communales* ».

Enfin, le graphique figurant en page 8 du rapport explicatif ne tient pas compte des registres cantonaux et communaux, bien qu'ils soient évoqués en haut de la même page. Il est suggéré que les registres cantonaux et communaux soient introduits dans le graphique, ceci pour éviter leur omission ultérieure dans l'ordonnance d'application.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Gueipa

Le président :



François Longchamp

Copie à : Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Glarus, 23. Mai 2017
Unsere Ref: 2017-49

Vernehmlassung in Sachen Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und können mitteilen, dass wir die Vorlage im Grundsatz befürworten. Dies betrifft auch die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten hinsichtlich der Ausstellung bzw. Verwaltung der digitalen Identität (E-ID). Da es sich hierbei im Ergebnis um einen amtlichen Ausweis im digitalen Raum handelt, legen wir jedoch grossen Wert darauf, dass die durch die privaten Anbieter erbrachten Dienstleistungen mit derjenigen der öffentlichen Hand ebenbürtig sind. Der Bürger soll weder Einbussen bei der Qualität, noch bei der Sicherheit der Datenverarbeitung hinnehmen müssen. Um Unregelmässigkeiten vorzubeugen, sind die privaten Anbieter regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen. Die Vorlage scheint die entsprechenden Grundlagen hierfür zu enthalten. Es ist auf eine sorgfältige Umsetzung zu achten.

Bezogen auf die einzelnen Bestimmungen regen wir an, in Art. 7 Abs. 2 die Schutzniveaus und die damit verknüpften Personenidentifizierungsdaten deutlicher zu umschreiben. Im Entwurf ist nicht klar, welche Daten die E-ID für das Schutzniveau „substantiell“ und welche für das Schutzniveau „hoch“ zu enthalten hat. Bei Art. 8 ist für uns fraglich, ob die vorgeschlagenen Aktualisierungsrhythmen genügen, insbesondere für die Schutzniveaus „niedrig“ und „substantiell“, zumal dort durchaus Fälle denkbar sind, wo infolge kurzfristig geänderter Personendaten keine Geschäfte vorgenommen werden können. Bei der Formulierung von Art. 24 Abs. 1 ging sodann wohl vergessen, dass auch Bundesorgane und kantonale Organe E-ID verwendende Dienste betreiben werden. Die Haftung sollte sich daher nach den jeweiligen Staatshaftungsgesetzen der Kantone und des Bundes richten und nicht nach OR.

Nicht umfassend werden die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone dargestellt. Ein Stimmberechtigter könnte gestützt auf Art. 16 verlangen, sich über seine E-ID zu identifizieren. Beim E-Voting läuft aber derzeit die Identifizierung ganz anders ab. Falls die Folge davon ist, dass die Systeme für E-ID nachgerüstet bzw. nachprogrammiert werden müssen, ist dies in der Vorlage zwingend auszuführen und auf die damit verbundenen Kosten hinzuweisen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: copiur@bj.admin.ch

versandt am: **24. Mai 2017**



Sitzung vom
30. Mai 2017

Mitgeteilt den
30. Mai 2017

Protokoll Nr.
492

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail (PDF-Version und Word-Version) zustellen an: copiur@bj.admin.ch

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung befürwortet die Einführung einer elektronischen Identifizierungseinheit (E-ID) unter staatlichen Regeln, die als vertrauenswürdige Identifizierungs- oder Authentifizierungsmittel zur sicheren Abwicklung von Online-Geschäften beiträgt. In der physischen Welt stellen die hoheitlichen Ausweise wie Pass oder Identitätskarte die Mittel zum vertrauenswürdigen Nachweis der eigenen Identität dar, in der digitalen Welt die elektronischen Identifizierungsmittel (E-ID). Sodann ist die Einführung einer mehrstufigen E-ID auch für den Fortschritt im E-Government zu begrüßen. Die Realisierung einer national und im EU-Raum anerkannten, barrierefreien elektronischen Identität ist einer der zentralen Bausteine zur Umsetzung der "E-Government-Strategie Schweiz". Diese Strategie hat zum Ziel, dass sowohl die Wirtschaft als auch die Bevölkerung wichtige Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln

können. Dies setzt voraus, dass innovative Behördenleistungen realisiert werden, die durchgängig und elektronisch abgewickelt werden können; dafür sind mit höchster Priorität Basisinfrastrukturen bereit zu stellen. Dazu gehören insbesondere übergreifende Identifikations- und Berechtigungsverwaltungs-Dienste (IAM) und eine breit akzeptierte digitale Identität wie die E-ID.

In diesem Zusammenhang scheint uns das Verhältnis zum E-Government-Vorhaben IDV (Identitätsverbund Schweiz) nicht gänzlich geklärt zu sein. Das Nebeneinander/ Zusammenwirken der beiden Vorhaben sollte so rasch als möglich verständlich aufgezeigt werden.

1. Zentrale Grundsätze

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein Rechts- und Standardisierungsrahmen für die Anerkennung von E-ID-Systemen und die Anerkennung der IdP (Identity Provider bzw. Anbieterinnen von Identitätsdienstleistungen) geschaffen. Gegenüber den bisherigen Ansätzen ist dies ein wichtiger Schritt. Ebenfalls werden einzuhaltende Standards, Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen für den Betrieb eines E-ID-Systems definiert. Alle E-ID müssen unabhängig vom Aussteller bei allen vertrauenden Beteiligten eingesetzt werden können, die eine Identifizierung oder Authentifizierung auf dem Sicherheitsniveau der E-ID akzeptieren. Diese Interoperabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz und Verbreitung einer E-ID im digitalen Geschäftsleben.

2. E-Voting

Das E-ID-Gesetz ist auch für E-Voting in Zusammenhang mit dem längerfristigen Ziel der medienbruchfreien elektronischen Stimmabgabe (papierloses E-Voting) von grosser Bedeutung. Fürs papierlose E-Voting muss nämlich der Stimmrechtsausweis auf Papier, der beim traditionellen E-Voting als unabhängiger Übermittlungskanal der Sicherheitselemente funktioniert, durch ein erweitertes technisches Authentifizierungsmittel ersetzt werden. Es ist sinnvoll, die Möglichkeiten der E-ID auch für E-Voting zu nutzen. Es wäre fürs E-Voting sehr vorteilhaft, wenn die Benutzergeräte von anerkannten E-ID-Systemen die nötigen Eigenschaften für die verifizierbare medienbruchfreie elektronische Stimmabgabe mitbringen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Sicherheitsniveau "hoch" auch die Anforderungen für E-Voting abdeckt. Es

gilt zu verhindern, dass für diesen Bereich ein neues E-ID-System aufgebaut werden muss.

3. Datenschutz

Der in Art. 7 E-ID-Gesetz aufgeführte – nicht abschliessende – Datenkatalog ist sehr umfangreich und enthält zugleich sensible Personendaten wie biometrische Daten; dies gilt insbesondere für die Übermittlung der Daten an Betreiber von E-ID (Art. 7 Abs. 1 lit. f E-ID-Gesetz). Es gilt der Grundsatz, dass im Rahmen von staatlichen E-Dienstleistungen nicht mehr Personendaten bearbeitet werden dürfen, als in der physischen Welt. Die Bestimmung sollte daher hinsichtlich ihrer Verhältnismässigkeit geprüft werden.

4. Lücken

Art. 1 Abs. 1 lit. a E-ID-Gesetz bestimmt, dass das Gesetz Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung und Widerruf von anerkannten elektronischen Identifizierungseinheiten (E-ID) regelt. Im Entwurf fehlt jedoch eine Bestimmung zur Verwendung von E-ID. Offen bleibt zudem, was im Fall einer Geschäftsaufgabe des E-ID-Anbieters mit der E-ID geschieht.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
A l'attention de Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Maulbeerstrasse 9
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 9 mai 2017

Loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID) : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 23 février 2017 relatif à la procédure de consultation de la Loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Le Gouvernement salue ce projet de loi, conscient de la nécessité d'adapter le cadre légal face aux évolutions des technologies numériques et des nouveaux usages rendus possibles par la digitalisation.

Après lecture attentive de ces dispositions, ainsi que du rapport explicatif détaillé, le Gouvernement est en mesure d'apporter les éléments suivants :

Le modèle choisi, reposant sur une collaboration public-privé, et s'appuyant sur des standards établis (eIDAS) au niveau européen, nous semble fournir la meilleure approche tant pour les citoyens et utilisateurs futurs, que pour les parties utilisatrices (PU) finales. Le paiement à l'usage semble également un modèle adapté.

Nous attirons l'attention sur le fait que l'Art. 10 al. 3 précise que si les fournisseurs d'identité (FI) et exploitants d'un service utilisateur ne sont pas en droit de transmettre ni de vendre les données d'identification personnelles attestées par l'Etat et correspondant à un niveau de garantie *substantiel* ou *élevé*, cela sous-entend que ces mêmes exploitants peuvent transmettre et vendre les données d'identification personnelles correspondant au niveau de garantie faible, soit l'identifiant personnel unique (IPU), le nom officiel, les prénoms, et la date de naissance. Cette possibilité de revente est confirmée dans le rapport explicatif relatif à l'avant-projet (point 4.5.3, page 42). Il convient que les FI et les exploitants soient soumis à l'obligation d'en informer l'utilisateur de l'eID, et que celui-ci puisse s'y opposer le cas échéant.

Dans certains cas, notamment mentionnés dans le rapport explicatif, il est possible que la transmission des données d'identification complètes de l'eID vers la partie utilisatrice ne soit pas nécessaire. Un concept d'interrogation de type oracle serait alors plus approprié. L'exemple cité du casino en ligne souhaitant vérifier si l'utilisateur est âgé de plus de 18 ans, ne nécessite pas la date de naissance complète, mais seulement la réponse à la question « plus de 18 ans ? » posée. Cette approche permettrait de limiter le risque de collecte de données par les PU qui ne seraient pas strictement nécessaires au service d'identification rendu.

Les principes de la solution exposés dans le rapport explicatif aux points 2.3, précise page 25 que les détentrices et détenteurs ont l'obligation d'utiliser leur eID avec précaution et répondent des dommages causés par une utilisation inadéquate. Cela doit être clairement précisé lors de la remise de l'eID à son détenteur, qui peut alors librement décider s'il souhaite ou non bénéficier d'une eID en acceptant les obligations associées, comme précisé dans le paragraphe précédent. Il est par conséquent primordial de s'assurer que les parties utilisatrices proposent toujours une alternative sans obligation de posséder une eID pour l'usage de leurs services.

Le point 4.4.4 du rapport explicatif donne l'exemple d'usage de l'eID dans le cadre de la cyberéducation. Il semble primordial de proposer un tel service, tout en ayant conscience que la manipulation des données d'identification personnelles pour des enfants et mineurs n'est pas soumise à la même réglementation et que la sphère privée de ces derniers doit être protégée au mieux. Aux Etats-Unis, où sont situés de nombreux services en ligne, la réglementation impose une différenciation nette en matière de traitement des données personnelles pour les mineurs de moins de 13 ans. Une question se pose alors au sujet de l'Art. 10.3 et de la vente des données d'identification personnelles des personnes mineures, et ce point mérite d'être clarifié sur l'aspect de la protection des données et de la sphère privée des enfants et personnes mineures ou dépendantes (tutelles, curatelle etc.).

L'utilisation de l'eID par des acteurs privés dans le cadre de l'e-Commerce (point 4.4.5 du rapport explicatif) est majeure et sera fondamentale pour l'adoption massive de l'eID. Il faudra cependant veiller de manière constante à ce que ces parties utilisatrices respectent le cadre légal, les droits et obligations qui leur sera fixé en matière d'utilisation des données d'identification personnelles, afin notamment qu'elles n'utilisent pas celles-ci pour la constitution de profils analytiques « big-data », ou revendent des données à des tiers sans consentement des usagers, la tentation étant souvent grande dans ce domaine économique de le faire.

Nous relevons d'ores et déjà que le modèle de gouvernance envisagé change le paradigme de gestion des documents officiels des papiers d'identité qui est orchestré par la Confédération vis-à-vis des cantons. Dans ce nouveau modèle, la Confédération s'apprête en effet à déléguer des tâches d'identification et d'authentification « officielle », mais dans le domaine numérique. Les cantons auront un rôle plus simple de partie utilisatrice et non plus de fournisseur de services d'identités (IdP) comme parfois auparavant, ce qui simplifie la démarche et la rend uniforme et standardisée.

L'ensemble du texte apporte les éléments fondateurs d'une politique de sécurité permettant à la Suisse de limiter grandement les risques liées au domaine du numérique, et rien n'est à signaler tant sur la forme que le fond.

Ces bases légales mettent en avant l'utilisation des moyens d'identification électronique de manière rationnelle et pragmatique, et vont clairement dans le sens d'une amélioration globale des services sécurisés en ligne, au niveau national et européen. Le Canton du Jura adhère pleinement à ce projet.

Nous vous présentons, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Zentrale Dienste
Fachbereich Rechtsinformatik
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 9. Mai 2017

Protokoll-Nr.: 500

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Februar 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Schaffung von rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln und deren Anbieter begrüssen. Im Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden fehlen bisher elektronische Identifizierungsmittel (E-ID). Wir befürworten auch, dass staatlich anerkannte E-ID nur für Personen ausgestellt werden können, deren Identität über die staatlichen Informationssysteme Infostar (elektronisches Personenstandsregister), ZEMIS (Zentrales Migrationssystem), ISA (Informationssystem Ausweisschriften) und das Zentralregister der zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS-UIP) bestätigt werden kann. Damit das Konzept der Einführung einer E-ID aber Erfolg hat, muss das Verfahren einfach zu handhaben sein. Insbesondere müssen durch die Anwendung der E-ID die Prozesse bei der Identifizierung von bestehenden kantonalen und kommunalen E-Government-Lösungen vereinfacht werden, um Zugang zu diesen Systemen zu erhalten. Nachfolgend erlauben wir uns noch folgende Hinweise:

Ob die Einführung der E-ID ein Erfolg werden wird, hängt davon ab, wie gross der Anreiz für mögliche Anbieter von Identitätsdienstleistungen ist, um zum Anbieter zu werden.

Die Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVN13) sollte unseres Erachtens im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens grundsätzlich überdacht werden. Die Verwendung der AHVN13 als Personenidentifikator ausserhalb des Sozialversiche-

ungsbereichs ist ein umstrittenes Dauerthema und sollte geklärt werden. Dabei gilt es zwischen einer systematischen Verwendung der AHVN13 und einer sektorspezifischen Personenidentifikation zu entscheiden. Wir würden eine einheitliche und für alle Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugängliche eindeutige Personennummer als Grundlage für eine effiziente Bearbeitung von Daten und deren Austausch begrüßen. Dies würde bedingen, dass die Versichertennummer unter Artikel 7 Absatz 1 aufgeführt und Artikel 9 entsprechend angepasst werden müsste. Ausserdem wären die Artikel 50c ff. AHVG zu ändern, so dass die Versichertennummer für alle Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugänglich wäre.

Der Vorentwurf zum E-ID enthält keine Strafbestimmungen. Während bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz der fehlbare Anbieter von Identitätsleistungen (IdP) gemäss Artikel 12 des Vorentwurfs mit Aufsichtsmaßnahmen und dem Entzug der Anerkennung rechnen muss, drohen den Inhabern einer E-ID bei missbräuchlichem Verhalten (z.B. pflichtwidrige Weitergabe der E-ID an Dritte) einzig die Sperre oder der Widerruf der E-ID. Eine strafrechtliche Verfolgung eines Missbrauchs ist somit praktisch auf Fälle beschränkt, in denen die Täterschaft eine Identität missbraucht, verändert oder unerlaubt beschafft (Internetkriminalität). Damit sind jedoch Fälle nicht erfasst, in denen rechtmässige Inhaber ihre E-ID pflichtwidrig an Dritte weitergeben. Im Hinblick auf eine effiziente Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität erachten wir dies nicht für ausreichend. Die missbräuchliche Verwendung einer E-ID kann im Internet praktisch nicht erkannt werden, wenn dessen Inhaber diese Dritten pflichtwidrig zur Verfügung stellt. Wir sind der Meinung, dass aus diesem Grund die Prävention umso schärfer ausfallen muss. Zwar sieht der Vorentwurf vor, dass beim Einsatz einer E-ID mindestens eine Zwei-Faktor-Authentifizierung stattfindet, wobei ein Faktor biometrisch sein muss. Dies schützt jedoch nicht im Fall der pflichtwidrigen Weitergabe der eigenen E-ID an Dritte. Es ist daher zu prüfen, ob die Weitergabe der eigenen E-ID an Dritte als Vergehen unter Strafe gestellt werden sollte, damit solche Missbräuche auch strafrechtlich verfolgt werden können.

Wir erachten es weiter für notwendig, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einer zentralen Anlaufstelle Informationen über erteilte E-ID einholen und Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung melden können. Dies sollte sinnvollerweise bei der beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geführten Schweizerischen Stelle für elektronische Identität möglich sein. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden für eine Lösungsfindung in das Verfahren miteinzubeziehen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: copiur@bj.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID)

Madame, Monsieur,

Nous remercions Mme la conseillère fédérale de nous avoir associé à la consultation susmentionnée.

Au vu de l'expansion des transactions en ligne et afin d'assurer la sécurité du droit, le Conseil d'État juge nécessaire de bénéficier d'identités électroniques fiables inspirant confiance aux différents acteurs d'Internet. Il est donc impératif de développer la sécurité des transactions électroniques entre les particuliers et avec les autorités par l'introduction d'un identifiant électronique unique. Cet identifiant officiel doit être normalisé afin de garantir une totale interopérabilité entre les systèmes e-ID.

Dans un écosystème numérique soumis à d'importantes évolutions technologiques et économiques, il est bienvenu de limiter le rôle de l'État à l'émission de documents d'identité conventionnels. Le secteur privé, bien encadré par des bases légales solides, est plus à même de s'adapter à des dynamiques technologique et économique élevées.

La sécurité d'établissement des identités électroniques semble suffisante puisqu'elle repose sur le travail d'un fournisseur d'identité accrédité par l'Organisme fédéral de reconnaissance des fournisseurs d'identité, lequel vérifie l'existence et l'identité d'une personne physique selon les données d'identification personnelle contenues dans les registres gérés et mis à jour par l'État. Néanmoins, le niveau de garantie faible semble inutile car seuls les deux niveaux de garantie substantiel et élevé évitent une zone à risques inutile. Il est déjà certain que l'utilisation de l'e-ID requiert une authentification à deux facteurs dont l'un pourrait être biométrique.

Nous déplorons que l'utilisation et la gestion du n°AVS ne soient pas clairement définies. De plus, si la commercialisation des données de l'e-ID n'est pas autorisée, il est surprenant de constater que le rapport mentionne la vente de certaines données personnelles à des tiers. Enfin, nous nous interrogeons sur l'utilité de l'article 16 portant sur les Autorités en tant qu'exploitants d'un service utilisateur car l'article 18 prévoit l'interopérabilité des systèmes e-ID.

Afin d'accélérer la diffusion de l'e-ID au sein de la population et donc le développement des prestations e-Administration, le Conseil d'État soutient un modèle de paiement à l'usage financé par des émoluments modestes et définis selon l'importance ou la valeur des transactions avec une obtention gratuite de l'e-ID.

Le Gouvernement neuchâtelois accueille favorablement le présent projet de loi dans la mesure où il permettra de renforcer la sécurité du droit tout en accélérant les développements du commerce en ligne ainsi que de l'e-Administration par la création d'une identité électronique fiable.

En réitérant nos remerciements d'avoir associé notre canton à la présente procédure de consultation, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 17 mai 2017



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. Mai 2017

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz). Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

Für eine sichere Abwicklung von Geschäftsprozessen in der digitalen Welt ist es unumgänglich, sein Gegenüber identifizieren zu können. Eine entsprechende Lücke hinsichtlich der natürlichen Personen soll nun mit der Einführung einer elektronischen Identifizierungseinheit (E-ID) geschlossen werden. Der Kanton Nidwalden hat sich in den letzten Jahren wiederholt zur e-Government-Strategie des Bundes bekannt. Es ist daher folgerichtig, auch diesen weiteren Schritt zu unterstützen, welcher auch die Voraussetzung ist, weitere e-Government-Anwendungen zu ermöglichen.

Nachvollziehbar ist, dass der Bund bei der Einführung der E-ID eine Aufgabenteilung zwischen dem Staat und Privaten anstrebt, indem der Bund die Grundlagen liefert und der Private die E-ID ausstellt. Mit Blick auf das Ziel eines optimalen Kundennutzens wäre es wünschbar, wenn die E-ID mit einer elektronischen Signatur erweitert werden könnte.

Die drei unterschiedlichen Sicherheitsniveaus (Art. 5 E-ID-Gesetz) sehen wir eher kritisch, auch wenn die Nachteile von zu hohen Sicherheitsanforderungen (fehlende Akzeptanz, Kosten) erkennbar sind. Für den Anwender dürfte es verwirrend sein, welche Sicherheit er mit den Stufen „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ erhält. Nicht zuletzt auch mit Blick auf die nur schwache Verbreitung der bestehenden Swiss-ID ist unseres Erachtens auf die Anwenderfreundlichkeit grosses Augenmerk zu legen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- copiur@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Bundesamt für Justiz BJ
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2799
Unser Zeichen: km

Sarnen, 29. Mai 2017

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten eingeladen.

Der Vorentwurf geht von einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt aus. Er sieht vor, dass geeignete private oder öffentliche Identitätsdienstleister (IdP) vom Bund zur Ausstellung von staatlich anerkannten E-ID ermächtigt werden können. Staatlich anerkannte E-ID sollen für Personen ausgestellt werden können, deren Identität über die staatlichen Informationssysteme Infostar (elektronisches Personenstandsregister), ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem), ISA (Informationssystem Ausweisschriften) und das Zentralregister der zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS-UPI) bestätigt werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein Rechts- und Standardisierungsrahmen für die Anerkennung von E-ID-Systemen und die Anerkennung der IdP geschaffen. Dieser ist so ausgestaltet, dass eine spätere gegenseitige Anerkennung der anerkannten E-ID-Systeme zwischen der Schweiz und der EU, oder einzelner Mitgliedstaaten, möglich bleibt. Dazu wären entsprechende bilaterale Verträge nötig.

Der Bund übernimmt im Bereich staatlich anerkannter E-ID fünf Aufgaben: Er

1. erarbeitet und pflegt die Rechtsgrundlagen und bewirkt damit Transparenz und Sicherheit;
2. definiert einzuhaltende Standards, Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen für den Betrieb eines E-ID-Systems;
3. betreibt eine elektronische Schnittstelle, über welche anerkannte IdP staatlich geführte Personenidentifizierungsdaten beziehen können;
4. anerkennt IdP und ihre E-ID-Systeme; und
5. beaufsichtigt anerkannte IdP und E-ID-Systeme.

Die im Vorentwurf und im erläuternden Bericht aufgezeigten Lösungen mit einem Rechts- und Standardisierungsrahmen für die Anerkennung von E-ID-Systemen und die Anerkennung der IdP können wir nachvollziehen und haben keine weiteren Ergänzungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Zur Kenntnis an:

- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (km)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 29. Mai 2017

**Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten
(E-ID-Gesetz); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben sie uns den Entwurf eines Bundesgesetzes über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir sind grundsätzlich mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden. Für weitere Bemerkungen verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
copiur@bj.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1. Art. 43a Abs. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) regelt den Zugang von Behörden auf das elektronische Personenstandsregister (Infostar) im Ab-rufverfahren zwecks notwendiger Überprüfung der Identität einer Person. Mit dem E-ID-Ge-setz wird die Liste der berechtigten Behörden um die Schweizerische Stelle für elektroni-sche Identität (Identitätsstelle) erweitert (Anhang Änderung anderer Erlasse, Ziff. 2).

Nach Art. 19 E-ID-Gesetz wird die Identitätsstelle beim Eidgenössischen Justiz- und Poli-zeidepartement (EJPD) geführt. Im erläuternden Bericht wird dazu unter anderem ausge-führt, dass die meisten Datenbanken, die als Quellen für die Bestätigung der Perso-nenidentifizierungsdaten dienen, beim EJPD geführt werden. Für die allenfalls notwen-dige Bereinigung von Personenidentifizierungsdaten könnte auf die bestehende Clearing-stelle der ZAS-UPI zurückgegriffen werden. Infostar ist die massgebende Datenbank für Personenstandsdaten gemäss Art. 39 Abs. 2 ZGB. Zur Sicherstellung der Datenqualität sollten deshalb allfällige Bereinigungen von Personenstandsdaten ausschliesslich über die bestehende Clearingstelle der ZAS-UPI erfolgen. Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf (ZAS) übermittelt bereits heute Differenzen zwischen ZAS und Infostar der Clearing-stelle NNSS (nouveau numéro de sécurité sociale) des Bundesamtes für Justiz. Die NNSS-Clearingstelle veranlasst ihrerseits die Weiterleitung an die zuständige Aufsichts-behörde im Zivilstandswesen zur Prüfung und allfälligen Bereinigung der Personen-standsdaten im Sinn von Art. 43 ZGB (administrative Bereinigung).

2. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen nehmen wir zur Kenntnis, dass für die Ein-führung anerkannter E-ID mit einem Aufwand von insgesamt 6,5 Mio. Franken gerechnet wird, welcher vollumfänglich durch den Bund zu leisten ist. Die Betriebskosten (ein-schliesslich Personalkosten) sollen mittelfristig über kostendeckende Gebühren finanziert werden. Somit gehen wir davon aus, dass die Einführung der anerkannten E-ID für die Kantone keine finanziellen und personellen Auswirkungen haben wird.

3. Unter Kapitel 4.5.1 (S. 42) des erläuternden Berichts wird festgehalten, dass die Re-geln des aktuellen Datenschutzrechts ausreichend seien, um den Datenschutz im Be-reich der E-ID sicherzustellen. Ergänzend wird in Bezug auf das Einwilligungserfordernis eine ausdrückliche Regelung im Gesetz eingefügt. Die Bearbeitung der staatlich bestätig-ten Personenidentifizierungsdaten wird eingeschränkt. Identitätsdienstleister dürfen sie nur bearbeiten, um Identifizierungs- und Authentifizierungsleistungen zu erbringen. Im Übrigen wird die Weitergabe gewisser Personenidentifizierungsdaten und der darauf ba-sierenden Nutzungsprofile eingeschränkt. Wir gehen davon aus, dass diese ergänzenden Regelungen ausreichend sind und den Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes ent-sprechen.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Regierungsgebäude
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 02
regierungsrat@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement

per E-Mail an:
copiur@bj.admin.ch

Schaffhausen, 16. Mai 2017

**Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst das geplante E-ID-Gesetz grundsätzlich. Die elektronische Identität (E-ID) ist eine wichtige Voraussetzung, um Geschäfts- und Verwaltungsprozesse im Internet effizienter und einfacher zu gestalten. Voraussetzung für eine flächendeckende Anwendung und Implementierung ist der sichere und offene Zugang für alle natürlichen Personen und privaten Unternehmen auf Basis national einheitlicher Standards. Es ist daher dringend angebracht, dass der Bundesrat den für die Einführung der E-ID nötigen Rahmen schafft. Ob das vorliegend verfolgte Konzept die Sicherheit genügend zu gewährleisten vermag und ob die privaten Anbieter die geforderten technischen Standards erfüllen werden, können wir zu wenig abschätzen. Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität der E-ID-Systeme. Dies sind uns jedoch grosse Anliegen.

Kritisch beurteilen wir die vorgesehene Bestimmung betreffend Anerkennung von Anbietern von Identitätsdienstleistungen (vgl. Art. 4). Es ist zwar erforderlich, dass ein allfälliger Anbieter seinen Sitz in der Schweiz haben muss. Dies verhindert allerdings nicht, dass das Unternehmen

von ausländischen Investoren beherrscht wird. Wir regen daher an, zu prüfen, ob ein entsprechendes zusätzliches Kriterium aufzunehmen ist.

Von der Schaffung einer zusätzlichen E-ID Registrierungsnummer (Art. 7) sollte abgesehen und stattdessen die AHV-Nummer (AHVN13) verwendet werden.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die indirekten finanziellen Auswirkungen für die Kantone (via E-Government Schweiz) zu wenig transparent dargelegt werden. Der erläuternde Bericht sollte um ein Kapitel über die finanziellen Auswirkungen ergänzt werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.



Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

312.17.004

23. Mai 2017

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische
Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die Entwicklung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung und Nutzung von E-ID, sowie auch die mit dem vorliegenden Vorentwurf verfolgten Ziele. Wir erachten es als sinnvoll, praktikabel und notwendig, dass in Zukunft auch anspruchsvollere Geschäftsprozesse (namentlich auch solche zwischen Bürger und Staat) online abgewickelt werden können.

Für den Erfolg von E-ID ist unserer Ansicht nach von besonderer Wichtigkeit, dass das Geschäftsmodell von E-ID so ausgestaltet wird, dass die Nutzer (E-ID Inhaber) möglichst geringe Initial- oder Nutzungskosten selbst zu tragen haben. Zudem sind die Eintrittshürden für die Beschaffung einer E-ID so tief wie möglich zu halten.

Wir erachten den vorgeschlagenen Vorentwurf gesamthaft als gelungene Umsetzung der vorgenommenen Ziele. Trotzdem erlauben wir uns, konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu machen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 i.V.m. Art. 20 E-ID-Gesetz

U.E. könnte die Bestätigung von Wohnsitz bzw. Wohnadresse eine geeignete und hilfreiche Komponente eines künftigen, nationalen Identifikationssystems sein, damit die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann. So bergen die in Art. 7 Abs. 1 E-ID-Gesetz vorgesehenen Daten allein das Risiko in sich, dass sie auf mehrere Personen zutreffen könnten. Wesentliche Prozesse in der Privatwirtschaft sowie bei der Interaktion zwischen Bürger und Staat setzen denn auch regelmässig eine Bestätigung des Wohnsitzes oder der Wohnadresse voraus. Eine Berücksichti-

gung von Wohnsitz und Wohnadresse als spezifisches Element der elektronischen Identifizierung sollte deshalb nochmals vertieft geprüft und die Liste in Art. 20 Abs. 2 E-ID-Gesetz allenfalls durch die kantonal betriebenen Einwohnerregisterplattformen ergänzt werden.

Art. 24 Abs. 1 E-ID-Gesetz

Betreffend die Haftung von öffentlich-rechtlichen Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten wie zum Beispiel Kantone, Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten muss sichergestellt werden, dass die kantonalen Verantwortlichkeitsgesetze zur Anwendung kommen und nicht die privatrechtlichen Haftungsnormen des OR.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

elektronisch an: copiur@bj.admin.ch

Schwyz, 16. Mai 2017

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend das Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) zur Vernehmlassung bis 29. Mai 2017 unterbreitet. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Allgemeines

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes zur Schaffung von anerkannten elektronischen Identifizierungseinheiten (E-ID) für natürliche Personen. Der durch den Bund verfolgte Ansatz ist nach unserer Auffassung der zielführende Weg, da keine eigene E-ID herausgegeben werden soll, sondern auf vorhandene Systeme des Markts gesetzt wird.

Wichtig ist aus unserer Sicht insbesondere, dass sich die neu zu schaffende "Stelle für elektronische Identität (SID)" in Zukunft effizient mit der Zusammenführung der elektronischen und der

realen Identität befassen kann und dass in den Geschäftsabläufen nur geringe Anpassung nötig sein werden. Ferner müssen die staatlich anerkannten E-ID-Systeme interoperabel ausgestaltet werden, was gemäss unserer Einschätzung aber bereits berücksichtigt wurde.

Für die Polizeiarbeit ist es unerlässlich, Zugriff auf bestimmte Attribute der E-ID zu erhalten. Der Miteinbezug der Polizeilandschaft bei der Lösungsfindung zu dieser Thematik ist dringend notwendig.

Überdies sei angemerkt, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, welche Auswirkungen finanzieller und technischer Natur auf die Kantone zukommen.

Zur Ausstellung einer E-ID (Bericht Ziffer 1.2.4)

Die Hürden für die Beschaffung einer E-ID sind so tief wie möglich und nur so hoch wie zwingend notwendig anzusetzen.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird unter Ziffer 1.2.4 der Registrierungsvorgang aufgezeigt. Für die persönliche Vorsprache beim "Aussteller", einem sogenannten Identity Provider (IdP), muss diese Stelle noch definiert werden. Wir sind aus folgenden Gründen der Meinung, dass sich im gegenwärtigen technischen Umfeld einzig die Einwohnerämter dazu eignen:

Die Passbüros verfügen über keine Daten aus dem Personenstandsregister (Infostar), welche zwingend notwendig sind, um eine eindeutige, aktuelle Datenerfassung und Identifizierung vornehmen zu können. Die Passbüros haben lediglich Einsicht auf das Informationssystem Ausweisschriften (ISA). Es handelt es sich um ein Informationssystem, in welchem die bei der Ausstellung eines Ausweises erfassten Daten gespeichert sind. Das ISA ist jedoch nicht tagesaktuell, was aber für eine Identifizierung erforderlich ist. Die ISA-Daten basieren auf dem Zeitpunkt der Ausweisausstellung. Wenn in der Zwischenzeit beispielsweise eine Namensänderung vorgenommen wurde, wird dies nicht im ISA angepasst. Unter diesen Umständen kann eine einwandfreie Identitätsüberprüfung durch die Passbüros/Passämter nicht vollzogen werden.

Zu den Sicherheitsniveaus (Bericht Ziffer 1.2.5 und 1.8.3. Artikel 5)

Es wird empfohlen, einen (eCH-)Standard zu schaffen, welcher schweizweit sicherstellt, dass gleiche bzw. gleichartige Online-Services das gleiche Sicherheitsniveau verlangen. Zum Beispiel kann ein eUmzug nicht im Kanton A „niedrig“ und im Kanton B „substanziell“ als Sicherheitsniveau verlangen. Wir machen Sie überdies darauf aufmerksam, dass im Konzept 2016 andere

Begriffe für die Beschreibung der Sicherheitsniveaus verwendet werden als im vorliegenden Bericht. Dies kann verwirrend sein und sollte unbedingt bereinigt werden.

Offene Finanzierungsfragen (Bericht Ziffer 1.4.2)

Neben der Gebührenfinanzierung und den Beschaffungskosten des E-ID-Mittels sind auch die Kosten für die Anbindung an die E-ID-Systeme der vertrauenden Beteiligten (insbesondere öffentlich-rechtlicher Akteure) und eine allfällige Überwälzung der Transaktionskosten durch private Identitätsdienstleister zu betrachten. Letzteres ist gerade für die Akzeptanz bzw. die Bereitschaft der Gemeinwesen, ihre Online-Angebote rasch für privatwirtschaftliche E-ID zugänglich zu machen, wichtig. Mit der vorgeschlagenen Gebührenfinanzierung und den Beschaffungskosten des privatwirtschaftlichen E-ID-Mittels wird für die Nutzenden keine allzu attraktive Ausgangslage geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Mai 2017

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form nur teilweise einverstanden sind. Wir bitten Sie, bei den weiteren Gesetzgebungsarbeiten unsere nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Mehrere Identitäten pro Person

Im E-ID-Gesetz ist nirgends erwähnt, dass eine einzelne Person mehrere Identitäten haben kann. Es wird somit künftig gegenüber diversen E-ID-Dienstbetreiberinnen und -betreibern die gleiche E-ID verwendet werden. Das ist datenschutzrechtlich fragwürdig. Die Verwendung der gleichen Identitätsnummer zur Einsicht bei mehreren verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern, d.h. beispielsweise zur Einsicht in ein Krankenregister oder zur Einsicht in das eigene Facebook- oder Google-Konto, führt dazu, dass die gleiche Identitätsnummer zu breit gestreut wird. Es wäre deshalb sinnvoller, mehrere Identitäten pro Person zuzulassen. Dadurch könnte die Inhaberin oder der Inhaber beispielsweise mit der einen Identitätsnummer gegenüber der Krankenkasse auftreten und für den Kontakt mit anderen Anbieterinnen und Anbietern eine weitere Identitätsnummer verwenden. Damit kann vermieden werden, dass unzulässige Persönlichkeitsprofile erstellt werden.

2. Identitäten auch für juristische Personen

Gemäss dem Vorentwurf für das E-ID-Gesetz werden elektronische Identitäten einzig für natürliche Personen vorgesehen. Juristische Personen erfüllen die persönlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer E-ID nicht. Sollte sich die elektronische Identifizierung durchsetzen, könnten im Internet nur noch Bestellungen getätigt werden, wenn sich eine Käuferin oder ein Käufer entsprechend elektronisch identifiziert. Ein Geschäftsbetrieb könnte somit wegen Fehlens einer elektronischen Identifizierungsmöglichkeit plötzlich im Internet gar keine Waren mehr bestellen. Allen juristischen Personen würde dadurch der Marktzugang unnötig erschwert oder gar verunmöglicht. Eine derartige Lösung wäre für die Schweizer Wirtschaft keineswegs gewinnbringend und ist somit zu vermeiden. Die E-ID sollte deshalb auch an juristische Personen erteilt werden können.

3. Bezeichnung

Die E-ID ist entkoppelt von den staatlichen Ausweisprodukten Identitätskarte, Reisepass und Ausländerausweis und baut auf diesen als Identifikationsgrundlage für die Ausstellung auf. Unter diesem Gesichtspunkt ist für uns fraglich, ob die Bezeichnung „E-ID“ sinnvoll gewählt ist. Eine neutrale, nicht auf ein staatliches Ausweisprodukt hinweisende Bezeichnung, wäre aus unserer Sicht angezeigt.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4

Identity Provider sollten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f E-ID-Gesetz unter anderem anerkannt werden, wenn sie die E-ID-Daten in der Schweiz nach schweizerischem Recht halten und bearbeiten. Damit diese Daten aber nicht in das durch die Schweizer Anerkennungsstelle unkontrollierbare Ausland abwandern, ist die genannte Bestimmung durch die Formulierung „ausschliesslich in der Schweiz“ zu ergänzen.

Art. 5

Gemäss Art. 5 E-ID-Gesetz können Identity Provider die eigenen E-ID-Systeme mit unterschiedlichen Sicherheitsniveaus betreiben. Die abgegebenen elektronischen Identifizierungseinheiten weisen dann verschieden hohe Sicherheitsniveaus auf. Eine E-ID weist somit immer ein spezifisches Niveau auf.

Es wäre wünschenswert, für jedes Sicherheitsniveau eine eigene E-ID erstellen zu können. Eine natürliche Person würde somit beim höchsten Sicherheitsniveau nicht nur über eine, sondern über mindestens drei Identifizierungseinheiten verfügen. Diese könnte sie unterschiedlich einsetzen. Sofern z.B. nur eine niedrige Stufe erwünscht wird, beispielsweise bei der Anmeldung bei Google, müssten keine zusätzlichen Perso-

nenidentifizierungsdaten zu Google übertragen werden. Google würde dann höchstens die Registrierungsnummer, den Namen und das Geburtsdatum verifiziert erhalten. Sofern aber pro Person nur eine E-ID ausgestellt wird – und diese über ein hohes Sicherheitsniveau verfügt – ergibt sich die Problematik, dass diese hochwertige E-ID logischerweise auch bei niederwertigen Anmeldungen verwendet werden müssen. In diesem Fall werden nun leider zwangsläufig auch die zusätzlichen vertraulichen Personenidentifizierungsdaten wie beispielsweise das biometrische Gesichtsbild oder das Bild der Unterschrift an Google versandt. Dies gilt es zu vermeiden.

Es sind somit pro E-ID-Inhaberin oder -Inhaber mehrere elektronische Identifizierungseinheiten auf verschiedenen Sicherheitsniveaus zu erstellen. Die Ausstellung einer einzelnen, hochsicheren E-ID, die dann gemäss Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs auch auf einem tieferen Sicherheitsniveau Verwendung finden kann, ist nicht erwünscht. Der Entwurf zum E-ID-Gesetz ist konzeptionell entsprechend zu ergänzen.

Art. 7

In Art. 7 Abs. 2 lit. c E-ID-Gesetz wird der Geburtsort als Identifizierungsmerkmal genannt. Diese Datenkategorie trägt nicht die Handschrift des Schweizer Gesetzgebers. In der Schweiz kommt nämlich dem Geburtsort keine wesentliche Bedeutung zu. Massgebend ist hier vielmehr der Heimatort.

Mit Art. 7 Abs. 4 E-ID-Gesetz wird der Identity Provider berechtigt, weitere Daten einer E-ID zuzuordnen. Diese Berechtigung geht unseres Erachtens zu weit. Es sollte klar definiert werden, welche Daten noch zusätzlich von einer Person gespeichert werden. Mit der vorliegenden Formulierung wäre es beispielsweise möglich, der E-ID einer Person direkt die Daten zu deren Kreditwürdigkeit zuzuordnen. Wenn sich die entsprechende Person dann im Internet bei einem Online-Shop anmeldet, wird dies den weiteren Bestellvorgang umgehend und zeitlebens verändern können. Wer dann also auf seiner E-ID unpassende Daten aufweist, wird unweigerlich in der eigenen Persönlichkeit verletzt. Die Zuordnung von weiteren Daten zur E-ID ist somit nicht zu erlauben, sondern ausdrücklich zu verbieten.

Art. 12

Der Verweis von Art. 12 Abs. 3 lit. b E-ID-Gesetz auf Art. 4 Abs. 1 ist falsch. Dieser Verweis sollte sich auf Art. 4 Abs. 2 E-ID-Gesetz beziehen.

Art. 13

Es ist begrüssenswert, dass der Bund für die beiden höchsten Sicherheitsniveaus bei Fehlen der entsprechenden Identity Provider befugt sein soll, für die Bedürfnisse von

Behörden ein E-ID-System betreiben zu können. Diesbezüglich ergeben sich indessen zwei Ergänzungen: Einerseits sollte der Zweck des Bundessystems auch für die Bedürfnisse von Privaten gegenüber Behörden, beispielsweise für die Anmeldung bei E-Voting-Systemen, vorgesehen werden. Andererseits müsste der Bund verpflichtet werden, bei Beizug von Privaten die Bestimmungen von Art. 4 E-ID-Gesetz betreffend die Anerkennungs Voraussetzungen von Identity Providern sinngemäss zu beachten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein beliebiger Provider beigezogen wird und damit die Personenidentifizierungsdaten nicht genügend geschützt sind.

Art. 15

Nach unserer Auffassung wäre es dienlich, für das Vertragsverhältnis Musterverträge zur Verfügung zu stellen.

Art. 17

Der Verweis von Art. 17 Abs. 1 lit. d E-ID-Gesetz auf Art. 4 Abs. 1 ist falsch. Dieser Verweis sollte sich auf Art. 4 Abs. 2 E-ID-Gesetz beziehen.

In Art. 6 Abs. 3 E-ID-Gesetz wird für den Zeitraum vor der Ausstellung der E-ID der Begriff der „antragstellenden Person“ verwendet. In Art. 17 Abs. 1 lit. f E-ID-Gesetz werden dagegen die gleichen Personen bereits als Inhaber bezeichnet, obwohl diese Personen die E-ID noch gar nicht innehaben. Es wäre sinnvoller, auch in Art. 17 E-ID-Gesetz den Begriff „antragstellende Person“ zu verwenden.

In Art. 17 Abs. 3 E-ID-Gesetz werden die Voraussetzungen für die Sperre der E-ID aufgeführt. Es fehlen jedoch Angaben, wann und wie die Sperre wieder aufzuheben ist. Sofern sich die elektronische Identität faktisch verbreiten wird und dadurch der Gebrauch der E-ID im täglichen Leben erforderlich sein wird, kann eine zu lange Sperre von elektronischen Zugängen negative Auswirkungen auf die Inhaberin oder den Inhaber einer E-ID haben. Es sind somit Regelungen zur Entsperrung der E-ID in das Gesetz aufzunehmen.

Änderung anderer Erlasse; Bundesgesetz über die elektronische Signatur (SR 943.03)

Im Bundesgesetz über die elektronische Signatur, bei dem es sinngemäss um die digitale Schriftlichkeit geht, werden qualifizierte Anforderungen an die Ausstellung einer digitalen Unterschrift gestellt. Mit Einführung des E-ID-Gesetzes soll zur Ausstellung einer digitalen Unterschrift auf die persönliche Vorsprache der Antragstellerin oder des Antragstellers verzichtet werden, sofern diese Person den Nachweis der eigenen Identität durch eine E-ID erbringen kann.

5/5

Da im E-ID-Gesetz auch die Ausfertigung einer E-ID mit einem schwachen (niedrigen) Sicherheitsniveau vorgesehen ist, könnten mit einer solchen schwachen E-ID die Sicherheitsvorschriften der elektronischen Unterschrift ausgehebelt werden. Vom Verzicht der Vorsprache zur Erstellung einer elektronischen Signatur ist deshalb abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

Stoppacher



2225

cl

1

16 maggio 2017

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e
polizia (DFGP)
3003 Berna

*Anticipata per e-mail a:
copiur@bj.admin.ch*

Legge federale sui mezzi d'identificazione elettronica riconosciuti (Legge sull'eID): procedura di consultazione

Gentili Signore, egregi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 23 febbraio 2017, prendiamo atto che il Dipartimento federale di giustizia e polizia ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente la nuova Legge federale sui mezzi di identificazione elettronica riconosciuti. Il nuovo assetto legislativo permette di svolgere in rete anche transazioni complesse per le quali i partner commerciali devono poter fare affidamento sull'identità della controparte. Un'eID permette loro infatti di identificare le persone autorizzate a beneficiare di un servizio. Il concetto base si fonda sulla ripartizione dei compiti tra Stato e mercato. Esso prevede che lo Stato possa autorizzare i fornitori di servizi identitari privati o pubblici che soddisfano i pertinenti presupposti a rilasciare eID riconosciute a livello statale. Secondo quanto prevede l'avamprogetto le eID riconosciute possono essere rilasciate a persone la cui identità può essere confermata tramite i sistemi d'informazione dello Stato infostar (il registro informatizzato dello stato civile), SIMIC (il sistema d'informazione centrale sulla migrazione), ISA (il sistema d'informazione sui documenti d'identità) e il registro centrale dell'Ufficio centrale di compensazione dell'AVS (UCC-UIP).

Lo scrivente Consiglio, dopo aver visionato la documentazione fornitaci, prende atto del continuo processo di digitalizzazione con cui è oggi confrontata la nostra società, motivo per il quale ha portato il legislatore a intervenire in un campo che sempre più influenza la vita, i costumi, la formazione, la politica, l'economia e il commercio del nostro paese.

La maggiore criticità evidenziata all'interno di questo universo digitale è da ricondurre alla possibilità di identificare in modo certo la propria controparte. La certezza e la sicurezza necessarie a tutte le operazioni digitali, siano esse di semplice interazione sociale ma anche di una transazione commerciale, sono un fattore chiave per i cittadini e per tutti gli attori della nostra società.

Lo scrivente ritiene che la nuova legge risponda alle esigenze testé citate e introduca lo strumento dell'identità elettronica con una modalità moderna e flessibile. La flessibilità è difatti un'esigenza imprescindibile in un settore, quello delle tecnologie dell'informazione e della comunicazione (TIC), in continua evoluzione.

La nuova legge risponde alle necessità della pubblica amministrazione nel processo di un'inequivocabile identificazione della controparte nell'ambito delle interazioni digitali.

Questo nuovo assetto legislativo, in aggiunta alla volontà espressa dal Consiglio federale nella sua informazione ai media del 1° febbraio 2017 in merito all'intenzione di semplificare l'utilizzo del numero AVS da parte delle Amministrazioni federali, cantonali e comunali, dovrebbe dare uno slancio decisivo ai processi di digitalizzazione della pubblica amministrazione svizzera.

Lo scrivente evidenzia tuttavia che la proposta di legge in parola, seppur benvenuta, giunge con diversi anni di ritardo rispetto a quanto fatto in altri Paesi. Nel frattempo diversi progetti di e-government sono stati iniziati/implementati anche in Svizzera. È quindi necessaria un'attenta sincronizzazione con questi ultimi; uno fra tutti il progetto IDV (Identität Verbund Schweiz), per evitare doppioni o conflitti normativi e/o procedurali per le amministrazioni pubbliche.

In conclusione l'Esecutivo cantonale saluta positivamente la volontà di dare un chiaro impulso al tema dell'identità elettronica approvando di conseguenza il nuovo assetto legislativo.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

C.p.c.:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch);
- Studio del cancelliere (canc-sc@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) zur Stellungnahme zugesandt.

Wir begrüssen die Hauptstossrichtung des Vorhabens mit dem Ziel, dass künftig auch anspruchsvollere Rechtsgeschäfte online abgewickelt werden können. Je nach Art des Geschäfts ist das nötige Schutzniveau unterschiedlich hoch. Daher begrüssen wir die drei Stufen von Schutzniveaus: niedrig, substantiell und hoch. Wir teilen die Meinung, dass auf der höchsten Sicherheitsstufe ein Identitätsmissbrauch praktisch ausgeschlossen werden kann.

Welches Sicherheitsniveau für welche Anwendung nötig ist, sollen die Betreiber von Online-Diensten selber bestimmen können. Für elektronische Behördendienstleistungen soll das Schutzniveau in der jeweiligen gesetzlichen Grundlage festgelegt werden. Ein Gesichtsbild und die Unterschrift sind nur für die höheren Schutzniveaus nötig. Die Erfassung weiterer biometrischer Daten ist nicht vorgesehen.

Wir beantragen, die Nutzung der AHV-Nummer von Privatpersonen möglichst freizugeben. Sie soll

mindestens von jenen Diensten zur Identifikation verwendet werden können, die gesetzlich dazu berechtigt sind. Für juristische Personen ist mit der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) bereits ein eindeutiger Identifikator vorhanden.

Wir begrüßen, dass die Identitätsstelle wie von Ihnen vorgeschlagen im EJPD aufgebaut wird. Diese übermittelt die nötigen Identifizierungsdaten aus den relevanten Datenbanken des Bunds an die Identity Provider.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 23. Mai 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : CS/15022038

Lausanne, le 31 mai 2017

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté sur le projet de loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID).

Il salue la volonté de la Confédération de légiférer dans un domaine complexe et novateur : ce domaine exige en effet que les principes généraux relatifs aux moyens d'identification électronique développés par les acteurs du marché soient consacrés dans une législation fédérale : ce domaine impose non seulement une coordination mais une harmonisation sur le plan national afin de répondre aux attentes et besoins de la population. La sécurité des moyens d'identification électronique des hommes et des femmes qui habitent ou travaillent dans notre pays doit être garantie et la protection de leurs données personnelles qui peuvent transiter par voie électronique doit être assurée, et ce indépendamment du fait qu'ils utilisent un moyen d'identification électronique pour obtenir une prestation publique ou une prestation de droit privé.

Le Conseil d'Etat vaudois ne peut pas accepter le projet de loi e-ID tel qu'il a été mis en consultation.

En effet, le concept proposé repose sur un système de moyens d'identification électronique (e-ID) délivrés par des fournisseurs d'identités (FI) reconnus par un organisme de reconnaissance rattaché au Département fédéral des finances. Le projet prévoit que des services utilisateurs, c'est-à-dire des services proposant des prestations par voie électronique, soient liés par un accord avec des FI. Selon le projet, cet accord doit fixer en particulier les niveaux de garantie applicables et les processus techniques et organisationnels à respecter (article 15). Un service d'identité électronique suisse rattaché au Département fédéral de justice et police (DFJP) attribue des données d'identification personnelles à un numéro d'enregistrement d'e-ID et les transmet aux FI ; il garantit que les FI puissent en tout temps contrôler la validité du numéro d'enregistrement de l'e-ID par une procédure usuelle, de façon fiable et gratuite (article 20). Les cantons ou les communes peuvent être un service utilisateur, s'ils proposent des prestations en ligne, mais aussi un FI, s'ils mettent en place un système de moyens d'identification remplissant les conditions de reconnaissance posées par le projet fédéral.

Le concept mis en consultation prévoit en particulier une répartition des tâches entre l'Etat et le secteur privé pour l'octroi de moyens d'identification électronique. Les motifs invoqués sont que *« le développement de solutions propres et l'établissement d'e-ID par l'Etat engendrent généralement pour les pouvoirs publics des coûts informatiques élevés non couverts ... car ils n'offrent pas la flexibilité requise pour faire face à l'évolution rapide des besoins et de la technologie »* et que *« des offres d'identification électronique présentant différents niveaux de garantie se développent aujourd'hui dans le secteur privé (par ex Apple-ID, Google-ID, Mobile-ID, OpenID, SuisseID, SwissPass etc.) »*.

Pour le Conseil d'Etat vaudois, la législation fédérale, en plus de consacrer des principes généraux applicables à tous les fournisseurs d'identité (FI), doit distinguer les exigences qui leur sont posées, selon que le moyen d'identification électronique (e-ID) qu'ils délivrent permet d'obtenir une prestation publique ou une prestation privée. Pour la délivrance de moyens d'identification électroniques permettant d'accéder à des prestations publiques, de par leur nature et la nature des données personnelles et sensibles qu'elles impliquent de faire transiter, il s'agit d'envisager la mise en place d'un système de concessions, et non de simples accréditations, qui peuvent en revanche suffire pour les prestations commerciales ou bancaires tel que proposé par l'avant-projet. Ce système de concessions, devrait encadrer de manière précise les activités des FI habilités à délivrer des e-ID permettant d'obtenir des prestations proposées par les collectivités publiques. Il est probable qu'une telle concession pourra être octroyée sans compensation financière pour le concessionnaire. Dans ce contexte, la question de l'accès universel aux moyens d'identification électronique devra être traitée.

Le Conseil d'Etat relève également que l'avant-projet mis en consultation ne règle pas de manière suffisamment précise le financement du dispositif proposé, laissant en cela les acteurs du marché libres de choisir des options dont, en l'état, les conséquences financières peuvent peser lourdement sur les collectivités publiques, sans que celles-ci n'en aient la maîtrise. Le Conseil d'Etat demande que le projet qui sera présenté aux Chambres fédérales s'accompagne d'une description précise des volumes financiers envisagés pour les différentes activités, et définisse dans la loi des limites supérieures pour les contributions qui incomberont à chacun des acteurs (FI, titulaires d'e-ID, services utilisateurs des e-ID). Les conditions financières applicables aux collectivités publiques en tant que service utilisateur doivent être réglées dans le système des concessions.

Remarques sur l'avant-projet mis en consultation

Conséquences financières de l'avant-projet pour les collectivités publiques

En tant que service utilisateur

Le Conseil d'Etat vaudois relève que le projet fédéral prévoit à son article 16 que *« lorsqu'une autorité en exécution du droit fédéral, prévoit une identification électronique pour son service utilisateur, elle doit accepter tous les e-ID au sens de la présente loi du niveau de garantie requis »*.

Cette disposition revient à contraindre les cantons et les communes qui proposeraient des prestations en ligne à être liés avec tous les FI reconnus. En effet, les prestations proposées par les cantons et les communes en exécution du droit fédéral, comme les démarches liées au permis de conduire un véhicule, ou encore l'octroi de permis de construire, font partie des principales prestations que la population attend de voir délivrées par voie électronique par les collectivités publiques.

En vertu de l'article 16 du projet, les cantons et les communes n'auraient ainsi plus la possibilité de choisir avec quel(s) FI(s) ils souhaitent être liés par accord. Les cantons et les communes n'auraient pas non plus la possibilité de rompre l'accord qui les lie à un FI dès lors qu'ils sont obligés d'accepter tous les e-ID reconnus au sens de la loi. De fait, les FI sont placés en position d'imposer leurs conditions financières aux collectivités publiques qui proposeraient à leur population des prestations en ligne.

Le passé récent a en effet montré que des fournisseurs d'identités électroniques peuvent changer leur modèle d'affaires : c'est le cas par exemple des fournisseurs de la SuisseID qui ont annoncé en automne dernier qu'ils passeraient d'un modèle où le financement est assuré par le titulaire de ce moyen d'identification électronique à un modèle où le financement sera assuré par le service utilisateur. A ce stade, les fournisseurs de la SuisseID n'ont pas encore été en mesure d'indiquer selon quels critères ils entendaient facturer aux services utilisateurs l'utilisation de leur e-ID. Suite aux estimations découlant des premiers contacts que l'administration vaudoise a eus avec ces fournisseurs, il ressort que le coût annuel pour le canton pourrait s'élever à plusieurs millions de francs, si des prestations intéressant le plus grand nombre, comme la déclaration d'impôt en ligne, étaient proposées de manière sécurisée.

Le Conseil d'Etat note également dans ce contexte que l'absence de limite quant au nombre d'e-ID dont une personne pourrait être bénéficiaire s'avérerait risquée pour les collectivités publiques, si les FI devaient adopter un modèle financier lié au nombre d'e-ID utilisées.

Enfin, le Conseil d'Etat constate que les cantons et les communes en tant que fournisseurs de prestations pourraient se voir imposer des évolutions technologiques par la Confédération pour permettre la communication de données entre le système de service utilisateur et ceux des FI, avec les coûts que cela pourrait engendrer, notamment en matière d'interfaçage. En effet, comme dit plus haut, l'article 4 al. 3 let. c du projet prévoit en effet que le Conseil fédéral édicte les normes et protocoles techniques applicables aux systèmes e-ID ainsi que leur contrôle régulier.

En tant que fournisseurs d'identité électronique

Ces dernières années, cantons et communes ont commencé à proposer des prestations en ligne à leur population. Dans le canton de Vaud, le Grand Conseil a octroyé des crédits pour poser les bases d'un portail permettant à la population et aux entreprises d'avoir accès en ligne aux prestations de l'Etat, et ce avec un degré de sécurité suffisant et en protégeant les données personnelles transitant par ce portail. Un projet de loi fixant la procédure permettant aux usagers de s'identifier et de s'authentifier sur ce

portail et d'avoir accès aux prestations par voie électronique devrait être présenté prochainement par le Conseil d'Etat. L'Etat de Vaud deviendrait ainsi un fournisseur d'identité électronique.

Le Conseil d'Etat relève que le projet donne au Conseil fédéral la compétence d'édicter les conditions techniques et les conditions de sécurité requises ainsi que leur contrôle, la couverture d'assurance nécessaire ou les sûretés financières équivalentes et les normes et les protocoles techniques applicables aux systèmes e-ID ainsi que leur contrôle régulier (article 4 al. 4). Cette disposition pourrait ainsi contraindre le canton de Vaud à modifier son système, s'il voulait être reconnu comme fournisseur d'identité au sens du projet, ce qui potentiellement pourrait avoir de lourdes conséquences financières.

Par ailleurs, le projet mis en consultation fixe un certain nombre d'autres obligations aux FI reconnus, dont celle de réagir immédiatement en cas de risque d'utilisation abusive d'un moyen d'identification électronique. Cette disposition contraint chaque FI de mettre en place une cellule fonctionnant 24 heures sur 24, 7 jours sur 7 à cette fin, multipliant les dispositifs sans favoriser l'efficience.

Répartition des coûts des investissements fédéraux

Le rapport accompagnant le projet mis en consultation précise qu'un investissement financier de 6.5 millions de francs sera requis de la Confédération, et qu'il est proposé que les coûts soient financés par le DFJP, E-Government Suisse et les ressources centrales destinées au domaine informatique. Le Conseil d'Etat relève que de ce fait, cet investissement sera notamment supporté par l'ensemble des cantons par le biais du mécanisme de répartition des coûts prévus dans le cadre de la convention-cadre E-Government, sans que la part incombant aux cantons ne soit précisée.

Responsabilité des cantons en tant que FI ou service utilisateur

L'article 24 al. 1 du projet prévoit que la responsabilité du titulaire de l'e-ID, de l'exploitant d'un service utilisateur du FI est régie par le code des obligations. Ainsi, la responsabilité d'un canton qui serait un FI reconnu ou un service utilisateur serait régie par du droit privé fédéral, et non pas par le droit public cantonal. Le Conseil d'Etat ne saurait approuver cette limitation de la compétence que la Constitution fédérale octroie aux cantons.

Titulaires des e-ID

L'article 3 prévoit qu'un e-ID peut être établi pour les ressortissants suisses titulaires d'un document d'identité valables et les étrangers titulaires d'un titre de séjour valable, le Conseil fédéral pouvant déterminer quels types de titre de séjour n'ont pas droit à un e-ID.

Le rapport accompagnant le projet précise que les mineurs et les personnes dont la capacité d'exercer les droits civils a été partiellement ou complètement retirés peuvent

obtenir un e-ID qu'ils peuvent utiliser sous la surveillance de la personne habilitée à la représenter. De l'avis du Conseil d'Etat, la question de l'usage de l'e-ID par ce type de personnes devrait être réglementée de manière claire et spécifique.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat relève que le projet exclut les personnes résidant hors de Suisse dont certains sont des contribuables et qu'il reste muet sur l'éventuelle reconnaissance de moyens d'identification électroniques délivrés ou reconnus par les autorités d'autres pays.

Protection des données personnelles

Le Conseil d'Etat vaudois soutient la proposition visant à utiliser le NAVS 13 comme identificateur de personnes, même si cette solution suscite les réticences des préposés à la protection des données personnelles. Comme l'a mis en lumière en 2015, une expertise élaborée par la Haute école spécialisée bernoise BFH sur mandat de la Conférence suisse sur l'informatique¹, « *lors des procédures administratives, le manque de clarté dans l'identification des personnes a notamment pour conséquence des atteintes à la protection des données... En l'absence de réelles alternatives, l'introduction du NAVS13 en tant qu'identificateur de personnes uniforme et commun à toutes les organisations est instamment recommandée* ».

En revanche, le Conseil d'Etat est d'avis que le projet ne donne pas les garanties nécessaires en matière de protection des données personnelles. Le projet autorise en effet un accès trop large aux données personnelles, non conforme aux principes de proportionnalité et de nécessité consacrés dans la législation en vigueur en matière de protection des données personnelles, et ce même si l'article 10 al. 4 prévoit que la législation sur la protection des données est applicable. L'avant-projet ne fixe pas non plus les règles de gestion des données, notamment en matière de traitement et de mise à jour. Enfin, l'interdiction de communiquer à des tiers les données d'identification personnelle ou les profils d'utilisateurs établis sur la base de ces données est restreinte, conformément à l'art. 10 al.3, aux données visées par l'art. 7 al. 2. Le champ de cette interdiction doit être étendu au numéro d'e-ID et aux données personnelles de base (telles que visées à l'art. 7, al. 1) *en tant qu'elles sont garanties par l'Etat via le service d'identité électronique*. Autrement dit, si le FI reste naturellement libre, dans le cadre de sa relation de droit privé avec son client, de traiter, vendre ou utiliser pour du profilage des données personnelles *telles que fournies par le client* avec le consentement de celui-ci, il ne doit pas par la loi recevoir l'autorisation de le faire avec ces mêmes données *garanties par l'Etat*. Dans le même ordre d'idée, les données portant sur la modification des informations personnelles dans le système, visées à l'art. 7 al. 3, doivent également être interdites de réutilisation *en tant qu'elles sont garanties par l'Etat*. Un système de concessions pour les FI délivrant des e-ID permettant d'obtenir des prestations publiques permettrait d'encadrer avec précision les activités des concessionnaires et d'assurer la nécessaire protection des données personnelles.

¹ Disponible en septembre 2016 sur le site <https://www.egov.ch/fr/dokumentation/control/>

Articulation e-ID / signature électronique

Le Conseil d'Etat relève que le projet mis en consultation reste silencieux sur l'articulation entre e-ID et signature électronique simple, avancée ou réglementée au sens de la loi fédérale du 18 mars 2016 sur les services de certification dans le domaine de la signature électronique et des autres applications des certificats numériques (Loi sur la signature électronique, SCSE). La seconde semble être pensée pour permettre également une identification du titulaire de la signature, respectivement que le fait de disposer d'un e-ID et de l'employer comme justificatif d'identité lors de certaines transactions pourrait s'assimiler à l'emploi d'une signature électronique. Il aurait été pour le moins intéressant d'examiner les possibilités de synergie entre les deux systèmes, ne serait-ce que pour expliquer les raisons justifiant les choix effectués. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat relève que les analogies et différences entre e-ID et signature électronique devraient être approfondies, ce qui permettra de clarifier les questions de responsabilité pour le domaine des e-ID.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération très distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- copiur@bj.admin.ch
(par email en version PDF et Word)
- OAE
- SG-DIRH
- DSI



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2017.01741

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Maulbeerstrasse 9
3003 Berne

Références CAB
Date 24 mai 2017

Loi fédérale sur les moyens d'identification électronique reconnus (loi e-ID) :
Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Votre lettre du 23 février 2017 relative à la procédure citée en titre nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Le Gouvernement valaisan salue la complétude de ce projet et tout particulièrement les adaptations effectuées suite aux retours de la consultation informelle du 13 mai 2015, ainsi que la prise en compte des expériences réalisées à l'étranger ainsi que par les entreprises privées.

Après prise de connaissance du projet de loi et du rapport explicatif détaillé, le Gouvernement relève les principaux points positifs suivants :

- Le partenariat public/privé va dans la bonne direction, le cadre législatif et le contrôle étant à charge de l'Etat et l'opération en lien avec les identités électroniques et leur support à charge du privé ou à des fournisseurs d'identité du secteur public.
- L'interopérabilité obligatoire des eID des différents Fournisseurs d'Identités (FI) est un point positif permettant de garantir une adoption plus forte par le public.
- La reprise des normes européennes et américaines concernant les niveaux de sécurité devrait permettre à terme une interopérabilité extranationale.
- Le libre choix des supports technologiques par les Fournisseurs d'Identité permettra d'éviter l'obsolescence trop rapide.
- La souplesse du concept lui permettra de subsister même en cas d'évolution technique ou économique majeure.
- L'utilisation de l'Identifiant Personnel Unique (IPU) est bénéfique au niveau de la protection des données personnelles de l'utilisateur, ses noms, prénoms et date de naissance ne devant pas nécessairement être transmis.
- Les administrations cantonales et communales ne devront pas forcément tenir le rôle de FI et pourront se limiter si souhaité au rôle d'exploitant de service utilisateur.

Cependant, l'art. 10, al. 3 semble autoriser implicitement le transfert des informations de niveau de garantie "faible" puisqu'il interdit de fait exclusivement les deux autres niveaux (substantiel/élevé) selon l'art. 7 al. 2. Comme le niveau de garantie "faible" contient tout de même potentiellement l'identifiant personnel unique, le nom officiel, les prénoms et la date de naissance de l'utilisateur, nous estimons que ceci ne devrait pas être autorisé sans le consentement de l'utilisateur de l'eID.



Concernant l'art. 16, qui prévoit que tous les eID devront être reconnus par toute autorité utilisant une identification électronique pour un service lié à l'exécution d'un droit fédéral, relevons qu'une période de transition sera à prévoir pour que toutes les administrations concernées puissent adapter leur environnement d'identification à la loi proposée.

En conclusion, cette nouvelle version de l'avant-projet de loi sur les moyens d'identification électroniques reconnus apporte, notamment avec le partenariat public/privé proposé, un cadre pragmatique et réaliste à l'exploitation des eID en Suisse. Le Conseil d'Etat valaisan salue donc les améliorations apportées au concept eID et au projet de loi y relatif.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à nos observations, recevez, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos meilleures sentiments.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Jacques Melly



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à par email copiur@bj.admin.ch

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

copiur@bj.admin.ch

(PDF- und Word-Dokument)

heinz.taennler@zg.ch

Zug, 6. Juli 2017 hepa

FD FDS 6 / 133 / 92561

**Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz);
Stellungnahme des Kantons Zug zu einzelnen Fragen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) eröffnet. Leider sind diese Unterlagen aus technischen Gründen erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist (29. Mai 2017) bei der Staatskanzlei des Kantons Zug elektronisch eingetroffen.

Nach telefonischer Rücksprache mit Sandra Eberle (EJPD) ist der Kanton Zug aufgefordert, kurzfristig nur die Frage zu beantworten, wie die Aufteilung der Trägermittel zwischen Staat/Markt zu behandeln sei. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**Aufteilung der Trägermittel zwischen Staat/Markt
Wie stellt sich der Kanton Zug zur Aufteilung bei der Vergabe der ID's?****1. Soll nur der Bund ID's vergeben können?**

Der Kanton Zug zieht eine zentrale Herausgabe von ID's vor (analog der Ausgabe von Pass und Identitätskarte). Ein föderalistischer Ansatz führt zu einem hohen Aufwand zur Steuerung und Überprüfung der Kantone bzw. der verschiedenen ID-Provider (IDP's). Das ist aus Sicht der Benutzenden unvorteilhaft. Zudem bestehen bei allen Kantonen bereits RA-Umgebungen (Registration Authority) für PKI-Zertifikate (Public Key Infrastructure) des Bundes. Gleiches gilt für biometrische Anlagen für die Ausgabe der Pässe. Diese Synergie mit etablierten Prozessen und Strukturen soll weiter genutzt werden. Wir sehen allerdings beim Benutzersupport bzw. Helpdesk den Einbezug der Privatwirtschaft oder halböffentlicher Institutionen als zielführend.

2. Wie soll die Aufteilung zwischen Bund und privaten Anbietenden geregelt werden?

Grundsätzlich kann der Kanton Zug auch dem vorliegenden Konzept zustimmen. Die vorgeschlagene Lösung schützt die Investitionen der heute bereits im Kanton Zug eingeführten Identifikationslösung mit deren IDP ZUGLOGIN. In diesem Sinne würden wir ZUGLOGIN anpassen und zu einer eID überführen. Aus Sicht der Benutzenden (Vertrauen, Datenschutz, gläserner Bürger) sollte die Herausgabe einer eID Sache einer Behörde oder wenigstens im Auftrag einer Behörde erfolgen. Zudem tragen wir als Behörde gemäss obigem Modell «pay-per-use» die Kosten.

3. Der Kanton Zürich hat (gem. Aussage von Sandra Eberle) vorgeschlagen, dass nur bestehende Anbieter (bspw. Anbietende von e-health) ID's vergeben dürfen sollen

Wir raten davon ab die eID von Krankenkassen oder ähnlichen Institutionen herauszugeben, da dadurch Kosten einer eID auf das Gesundheitswesen abgewälzt würden. Die Herausgabe der eID sollte durch die Kantone/Gemeinden unter der Steuerung des Bundes erfolgen.

4. Eine andere Variante ist, dass es eine Kooperation zwischen Bund/Kantonen/ Gemeinden geben soll, die ID's vergibt

Der föderalistische Ansatz ist bei einer zentralen eID nicht geeignet. Den Aufwand zur Steuerung der Kantone und Gemeinden beurteilen wir als unverhältnismässig hoch. Optimalerweise wird die Lösung durch den Bund verantwortet. Die Privatwirtschaft oder halböffentlich Institutionen sollen aber beim Support bzw. Helpdesk berücksichtigt werden.

Die SuisselD hat zudem gezeigt, dass der Markt in der Schweiz für vier Anbietende (BIT, Swisscom, QuoVadis und POST) zu klein ist. Heute wird die SuisselD nur noch von der POST herausgegeben.

Eine ausführlichere Beantwortung der Vernehmlassung folgt bis spätestens Freitag, 18. August 2017. Für die Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an die Zuger Parlamentarier:

- Thomas.aeschi@parl.ch
- info@jeder.ch
- peter.hegglin@parl.ch
- bruno.pezzatti@swissfruit.ch
- gpfister@gmx.net
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

copiur@bj.admin.ch

(PDF- und Word-Dokument)

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 7. August 2017 hepa
FD FDS 6 / 133 / 93207

**Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz);
Ausführliche Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) eröffnet. Leider sind diese Unterlagen aus technischen Gründen erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist (29. Mai 2017) bei der Staatskanzlei des Kantons Zug elektronisch eingetroffen.

Nach telefonischer Rücksprache mit Sandra Eberle (EJPD) hat der Kanton Zug am 6. Juli 2017 kurzfristig nur die Fragen beantwortet, wie die Aufteilung der Trägermittel zwischen Staat und Markt zu behandeln sei. Für eine ausführliche Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage wurde uns von Sandra Eberle Frist bis Freitag, 18. August 2017 eingeräumt.

In Ergänzung zu unserer kurzfristigen Vernehmlassung vom 6. Juli 2017 nehmen wir zur Vorlage ausführlich wie folgt Stellung:

1. Anträge zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

1.1. Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Im Gesetz sei zu regeln, wie sich Organe einer juristischen Person elektronisch ausweisen können.

1.2. Art. 6 Ausstellungsprozess

Das zentrale E-Mail-Verzeichnis des EJPD für die elektronische Zustellung über eine anerkannte Zustellplattform sei mit dem Verzeichnis der Identitätsstelle zu verknüpfen.

1.3. Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Im Gesetz sei sicherzustellen, dass IDP Informationen über Todesfälle so rasch als möglich erhalten, damit sie E-ID mit hohem Sicherheitsniveau zeitnah sperren können.

1.4. Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

Statt eines subsidiären E-ID Systems sei eine zentrale Herausgabe von E-IDs mit substanziellem oder hohem Sicherheitsniveau durch den Bund vorzusehen (analog der Ausgabe von Pass und Identitätskarte).

1.5. Art. 14 Pflichten

Im Gesetz sei klar zu regeln, ob eine Person nur eine oder mehrere E-ID besitzen darf.

1.6. Art. 23

Der Widerspruch zwischen Art. 20 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 1 im Bereich der Gebührenpflicht für Dienstleistungen der Identitätsstelle sei zu beseitigen.

1.7. Art. 24 Haftung

Zumindest E-ID mit hohem Sicherheitsniveau seien so zu konzipieren, dass mit ihnen auch Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden können.

2. Begründung der Anträge

Antrag 1.1

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Das Gesetz regelt, wie natürliche Personen zu einer elektronischen Identifizierungseinheit kommen und wie diese ausgestellt wird. Nicht geregelt ist hingegen, wie sich Organe einer juristischen Person elektronisch ausweisen können. Konkret geht es um die Frage, wie die persönliche E-ID eines Bevollmächtigten mit der entsprechenden Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gekoppelt wird. Unternehmen, welche E-Government-Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, werden durch natürliche Personen vertreten. Diese müssen in der Lage sein, sich als Vertreter dieses Unternehmens elektronisch ausweisen zu können. Dementsprechend müssten auch die Unternehmensidentifikationsnummern in die Liste der Personenidentifizierungsdaten gemäss Art. 7 Abs. 2 aufgenommen werden.

Antrag 1.2

Art. 6 Ausstellungsprozess

Im Bericht zu Absatz 3 wird das EJPD als «schweizerische Stelle für elektronische Identität» erwähnt. Heute betreibt das EJPD ein zentrales E-Mail-Verzeichnis zur Verifizierung von Nachrichten, welche mit der Versandart «Einschreiben» via anerkannte Zustellplattform gesendet oder empfangen werden. Es stellt sich daher die Frage, warum dieses E-Mail-Verzeichnis nicht mit dem Verzeichnis der Identitätsstelle verknüpft wird. Dies hätte den Vorteil, dass die Regist-

rierung der E-Mail-Adressen bei den anerkannten Zustellplattformen vereinfacht werden könnte.

Antrag 1.3

Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Damit IdP eine E-ID mit hohem Sicherheitsniveau zeitnah aktualisieren bzw. sperren können, müssten sie so rasch wie möglich über Todesfälle informiert werden. Dazu fehlt in der Auflistung von Art. 7 Abs. 2 jedoch das entsprechende Attribut.

Antrag 1.4

Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

Statt eines subsidiären E-ID Systems würden wir eine zentrale Herausgabe von E-IDs befürworten (analog der Ausgabe von Pass und Identitätskarte). Ein föderalistischer Ansatz führt zu einem hohen Aufwand für die Steuerung und Überprüfung der Kantone bzw. der verschiedenen IdP. Das ist aus Sicht der Benutzenden unvorteilhaft. Zudem bestehen bei allen Kantonen bereits RA-Umgebungen (Registration Authority) für PKI-Zertifikate (Public Key Infrastructure) des Bundes. Gleiches gilt für biometrische Anlagen für die Ausgabe der Pässe. Diese Synergie mit etablierten Prozessen und Strukturen sollte genutzt werden.

Antrag 1.5

Art. 14 Pflichten

Bei der SuisselD ist es möglich, dass ein und dieselbe Person über mehrere SuisselD verfügt. Ob dies auch bei der E-ID möglich ist, geht aus dem Gesetz nirgends explizit hervor. Der Kanton Zug würde es zur Vereinfachung der Prozesse begrüssen, wenn pro Person nur eine einzige E-ID gelöst werden könnte.

Antrag 1.6

Art. 23

Gemäss Art. 23 Abs. 1 erhebt die Identitätsstelle von den IdP für Dienstleistungen Gebühren. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 4, wo von Kostenlosigkeit die Rede ist. Dieser Widerspruch ist zu beheben. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass Kosten, welche bei einer Identitätsstelle anfallen, nicht als Gebühren verrechnet werden sollten. Gebühren für eine sicherheitstechnische Muss-Dienstleistung zu verlangen, ist nicht zielführend.

Antrag 1.7

Art. 24 Haftung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a hat die E-ID den Zweck, «den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden zu fördern». Eine E-ID mit der keine Rechtsgeschäfte

abgeschlossen werden können, erfüllt diesen Zweck nicht und ist untauglich. Zumindest E-ID mit hohem Sicherheitsniveau sollten den Abschluss von Rechtsgeschäften ermöglichen.

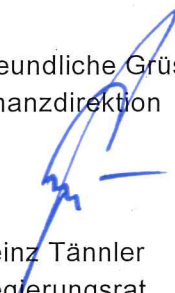
3. Allgemeine Hinweise

Art. 9 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch

Der Kanton Zug begrüsst es, dass die neue, nicht sprechende Sozialversicherungsnummer als eindeutige Nummer zur Antragstellung dient und als Attribut in der Identitätsstelle weiterverwendet wird. Im Kanton Zug wird die Sozialversicherungsnummer im Rahmen der kantonalen Identifikationslösung bereits heute zur Antragstellung und als Attribut verwendet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Amt für Information und Organisation (AIO)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

17. Mai 2017 (RRB Nr. 471/2017)

**Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten
(E-ID-Gesetz) (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Zuschrift vom 23. Februar 2017 haben Sie uns den Entwurf für das Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die mit dem E-ID-Gesetz verbundene Stossrichtung, allgemein anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID) einzuführen. Mit dem Gesetz werden die Grundlagen geschaffen, um die Identifizierung und Authentifizierung von Personen bei der Anwendung von Online-Diensten über allgemein kompatible Schnittstellen zu ermöglichen. Insbesondere entspricht die E-ID einem grossen und immer wieder geäusserten Bedürfnis der Gemeinwesen, den elektronischen Behördenverkehr zu vereinfachen und zu erleichtern.

Die im Vorentwurf vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten setzt voraus, dass der Markt über die ihm inhärenten Anreize selbstständig unkomplizierte und untereinander kompatible Identifikationslösungen entwickelt, die durch ständige Innovation vorangetrieben werden und über eine einfache Handhabung in allen Dienstleistungsbereichen eingesetzt werden können. Ob sich der Markt aufgrund der für den Aufbau von Kommunikations- und Informationsinfrastrukturen notwendigen Investitionskosten in diese vorgesehene Richtung bewegen wird, ist indessen ungewiss, zumal die privaten Akteure alle von Gesetz und Verordnung vorgegebenen Regeln zu berücksichtigen haben und damit der Produktentwicklung eine kostenintensive Aufbauphase vorangehen dürfte. Insofern wird angeregt, unter der Leitung des Bundes eine Trägerschaft bestehend aus Bund, Kantonen und Gemeinden als Identitätsdienstleister einzusetzen, welche die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Technologie durch Ausschreibung auf dem privaten Markt beschafft. Der Bund soll diese Trägerschaft anleiten und insbesondere mit finanziellen Mitteln zur Entwicklung einer ersten Identifikationslösung unterstützen. Der Betrieb dieser Trägerschaft soll auf

einem selbsttragenden Geschäftsmodell beruhen und damit mittelfristig ohne staatliche Subventionen auskommen. Dieses Vorgehen orientiert sich an den Strukturen, die der Kanton Zürich für die Einführung des Elektronischen Patientendossiers aufgebaut hat. Die Vorteile eines solchen Vorgehens liegen auf der Hand: Durch die Ausschreibung und die Wahl eines Anbieters steigen Investitionssicherheit und Investitionsbereitschaft deutlich. Der gewählte Anbieter ist für die Grundversorgung verantwortlich, während sich die anderen Marktteilnehmer auf weitere Geschäftsfelder und Erweiterungsoptionen konzentrieren können. Damit können alle Ziele erreicht werden: eine rasche Verwirklichung, eine taugliche Basisarchitektur und klar umrissene Innovationsfelder.

Die Erfahrungen, die der Kanton Zürich mit dem Elektronischen Patientendossier gemacht hat, zeigen klar, dass es den staatlichen Akteur im Lead braucht. Nur er verfügt über die nötige Autorität und Legitimation, alle weiteren Beteiligten in einen verbindlichen Prozess einzubinden. Gleichzeitig soll der Staat nicht selber als IT-Entwicklungsunternehmen auftreten. Deshalb ist die Technologie auszuschreiben. Um Doppelspurigkeiten für eine hoheitliche Aufgabe wie die Elektronische Identifikation zu vermeiden, ist dabei nur ein Produkt für die Basisangebote zu wählen. Der Markt wiederum soll auf die Entwicklung weiterer Anwendungsfelder fokussieren.

Neben diesen grundsätzlichen Bemerkungen bleibt allgemein anzufügen, dass im vorgelegten Vorentwurf in vielen (keineswegs nur untergeordneten) Fragen auf die noch zu erarbeitende Verordnung verwiesen wird, welche die erforderlichen Präzisierungen bringen soll. Unter diesen Umständen regen wir an, auch die noch auszuarbeitende Verordnung in die Vernehmlassung zu geben, damit dort die Bedürfnisse der Kantone und gegebenenfalls der Gemeinden eingebracht werden können.

Weiter ist anzumerken, dass im erläuternden Bericht des EJPD lediglich die finanziellen Folgen des Gesetzes für den Bund erwähnt werden (erläuternder Bericht, Ziff. 1.4.2). Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden werden dagegen nicht erläutert. Für den Einsatz der E-ID müssten die Kantone und die Gemeinden allerdings entsprechende elektronische Schnittstellen zur Verfügung stellen, damit die E-ID für die vorgesehenen Dienstleistungen des Gemeinwesens überhaupt angewendet werden können. Insofern haben diese Gemeinwesen Investitionskosten zu tragen. Ferner müssten die Kantone Auskünfte erteilen, wenn bei einer Abfrage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-ID-Gesetz der ausländerechtliche Status einer Person abzuklären ist. Der damit verbundene Mehraufwand findet ebenfalls keine Erwähnung im erläuternden Bericht.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

Der Begriff «Identitätsstelle» wird z. B. in Art. 9 und 17 Abs. 2 E-ID-Gesetz erwähnt, allerdings erst in Art. 19 ff. E-ID-Gesetz erläutert. Zugunsten einer besseren Verständlichkeit sollte der Begriff bereits in Art. 2 E-ID-Gesetz definiert werden.

Art. 3 Persönliche Voraussetzung

Gemäss der Vorlage sollen die Identitätsdienstleister (IdP) nicht zur Eingehung eines Vertragsverhältnisses verpflichtet werden. Vielmehr sieht Art. 3 E-ID-Gesetz für die Ausstellung einer E-ID an Privatpersonen eine Kann-Bestimmung vor. Diese Konzeption darf indessen nicht dazu führen, dass Personengruppen willkürlich von staatlichen Leistungen, die sie allenfalls nur mit einer E-ID beziehen können, ausgeschlossen werden. Die Vertragsfreiheit sollte hier in diesem Sinne sinnvoll eingeschränkt werden.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird auf S. 21 ausgeführt, dass auch Inhaberinnen und Inhaber einer Grenzgängerbewilligung (Art. 71a Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE) Zugang zu einer E-ID haben sollen. Der Ausweis G für Grenzgängerinnen und Grenzgänger stellt indessen keine ausreichende Identifizierung sicher. Im Rahmen der Gesuchsprüfung verlangen die Migrationsbehörden zwar eine Passkopie, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen aber im Laufe des Bewilligungsverfahrens bei keiner Behörde persönlich vorsprechen. Damit fehlt eine behördliche Kontrolle über die Berechtigung der Inhaberin oder des Inhabers des heimatlichen Passes. Wenn einem Begehren um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung zugestimmt wird, wird der Ausweis zudem direkt dem Arbeitgeber mit der Bitte um Aushändigung und Unterzeichnung durch ein und dieselbe Person zugestellt. Es ist daher auch nicht sichergestellt, dass die Unterschrift auf dem Ausweis G mit derjenigen im heimatlichen Pass identisch ist.

Art. 5 Sicherheitsniveaus

Die Festlegung von drei verschiedenen Sicherheitsniveaus begrüssen wir, da damit den unterschiedlichen Anforderungen von E-ID-verwendenden Diensten entsprechende Identifizierungssicherheiten zur Verfügung stehen. Insbesondere ist auch die Einsatzmöglichkeit einer E-ID mit höherem Sicherheitsstandard auf Ebenen mit tieferen Sicherheitsniveaus, wie sie in Art. 5 Abs. 3 E-ID-Gesetz vorgesehen ist, zur Gewährleistung der Kompatibilität sinnvoll.

Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Aus Effizienzgründen ist grundsätzlich eine zeitnahe (tagesaktuelle) Zustellung der Personenidentifizierungsdaten an den IdP anzustreben. Viele staatliche Aufgaben können nur effizient erledigt werden, wenn die entsprechenden Informationen aktuell sind (z. B. nach Zivilstandsänderung, Ausweisverlust oder Einbürgerung). Insbesondere die quartalsweise Übermittlung für Sicherheitsniveau «substanziell» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b E-ID-Gesetz) erachten wir als ungenügend. Der Bundesrat sollte die Freiheit haben, auf dem Verordnungsweg die minimalen Aktualisierungszeiten nach den Bedürfnissen der Rechtsunterworfenen bzw. der Behörden und dem technisch Machbaren zu verkürzen.

Das vorgesehene Verfahren der automatisierten Abfrage (Art. 8 Abs. 1 E-ID-Gesetz) ist eine technische Lösung. Es sollte nicht im Gesetz festgeschrieben werden, muss es doch einfach und flexibel an die in diesem Bereich rasch ändernden Verhältnisse angepasst werden können.

Art. 9 Verwendung der Versichertennummer

Dass Art. 9 E-ID-Gesetz die Identitätsstelle berechtigt, die AHV-Nummer zu verwenden, ist zu begrüssen. Eine solche Verwendung der AHV-Nummer ist für ein effizientes und reibungsloses Funktionieren des Systems unumgänglich und bildet eines der Kernstücke des Gesetzes. Daher sollte dieser Grundsatz jedenfalls vollumfänglich beibehalten werden.

Finanzierung: Art. 16 Betreiberinnen, Art. 18 Interoperabilität, Art. 23 Gebühren

Die Finanzierung ist erst angedacht. Ein eigentliches Finanzierungsmodell bzw. Finanzierungskonzept steht noch aus (erläuternder Bericht, Ziff. 1.4.2). Denkbar wäre daher etwa, dass Nutzungskosten entsprechend den neueren Marktmodellen von den Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nach «pay per use» zu tragen sein werden. Nach Art. 16 E-ID-Gesetz ist die Behörde, die nach diesem Gesetz die E-ID nutzt, verpflichtet, jede anerkannte E-ID zu akzeptieren. Damit könnte ein im Vergleich zu anderen Produkten teures

und wenig wirtschaftliches E-ID-Produkt trotzdem Verbreitung finden, weil seine Nutzung nicht durch die Inhaberin oder den Inhaber, sondern aufgrund der gebrauchsbasierten Abgeltung mit staatlichen Mitteln finanziert würde. Die Folge wären Marktverzerrungen, weil die E-ID-verwendenden Dienste häufig von den Kantonen bzw. Gemeinden angeboten werden.

Art. 17 Pflichten

Nach Art. 17 Abs. 1 Bst. g E-ID-Gesetz hat der IdP die Daten über die Anwendung einer E-ID nach sechs Monaten zu löschen. Wünschenswert wäre hierbei eine Ergänzung im Sinne der informationellen Selbstbestimmung: Die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID sollte zusätzlich die Möglichkeit haben, auf eigenes Begehren hin die Aufbewahrungszeit zu verlängern. Überdies soll die Inhaberin oder der Inhaber auf Wunsch die Daten einsehen und allenfalls selbstverantwortlich zu einem späteren Zeitpunkt (d. h. nach Ablauf der Frist von sechs Monaten) löschen können.

Sodann hat der IdP gemäss Art. 17 Abs. 3 E-ID-Gesetz die E-ID unverzüglich zu sperren, wenn der Verlust oder die Gefahr des Missbrauchs einer E-ID besteht. Nach Art. 17 Abs. 4 E-ID-Gesetz muss die Sperrung lediglich der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID gemeldet werden. Sinnvollerweise müsste der IdP aber ebenfalls verpflichtet werden, die Sperrliste auch der Identitätsstelle nach Art. 19 E-ID-Gesetz zu melden. Zudem ist zu prüfen, ob auch den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf diese Sperrliste gewährt werden sollte.

C. Redaktionelles

Wegen der Funktion als Identitätsnachweis der E-ID für natürliche Personen wurde offensichtlich in der deutschen Version der eIDAS-Verordnung der EU der Begriff «elektronisches Identifizierungsmittel» gewählt. Im Konzept des EJPD wird entsprechend der Begriff «staatlich anerkanntes Identifizierungsmittel (E-ID)» verwendet. Im vorliegenden Vorentwurf für ein E-ID-Gesetz lautet der Begriff hingegen «anerkannte elektronische Identifizierungseinheit (E-ID)». Von «Einheiten» zu sprechen, erscheint aber im Hinblick auf die Funktion der E-ID unpräzise und vor allem zu wenig am Nutzen für die Anwendenden orientiert. Im neuen Bundesgesetz sollte daher der Begriff «anerkanntes elektronisches Identifizierungsmittel (E-ID)» verwendet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

